

In sämtlichen Aufsätzen handelt es sich um die persönlichen Ansichten der Verfasser und nicht um Anschauungen amtlicher Stellen

10 Jahre Luftschutz unter nationalsozialistischer Führung

Von der Planung über den Aufbau zur Bewährung unter den Anforderungen des Krieges. Eine Betrachtung zum 30. Januar 1943

Die Pariser Luftfahrtvereinbarungen vom 22. Mai 1926 hatten zwar für das deutsche Volk insofern eine gewisse Lockerung der Fesseln gebracht, die ihm in Versailles für seine Verteidigung ganz allgemein auferlegt worden waren, als ihm nunmehr die Vorbereitung von Maßnahmen gestattet wurde, die der Luftabwehr von der Erde aus dienen. Damit war mittelbar auch die Zulässigkeit von — in den Friedensverträgen nicht ausdrücklich verbotenen — Maßnahmen für den, wie man damals sagte, zivilen Luftschutz zugegeben worden. Trotz dieser Erleichterungen wurde aber durch die zu jener Zeit in Deutschland regierenden Kreise und Parteien zunächst nur sehr wenig auf diesem Gebiete getan, da man alles, was nur im entferntesten mit militärischen Dingen zusammenzuhängen schien — und die Begriffe Luftabwehr, Luftverteidigung und Luftschutz umschlossen ja derartige Zusammenhänge —, als den damals alles beherrschenden antimilitaristischen Tendenzen zuwiderlaufend tunlichst zu vermeiden trachtete. Es ist über diese Entwicklung in dieser Zeitschrift bereits aus berufener Feder ausführlich berichtet worden¹⁾. Nur wenige einsichtsvolle und verantwortungsbewußte Männer waren es, die allen äußeren Widerständen zum Trotz mit der Aufklärung des Volkes über die ihm in einem künftigen Kriege aus der Luft drohenden Gefahren begannen und ihm zugleich die Möglichkeiten aufzeigten, die zwar keinen vollkommenen Schutz vor ihnen bieten, wohl aber ihre Auswirkungen wesentlich verringern konnten. Ihren Bemühungen ist es zu danken, wenn schließlich auch die damaligen Regierungen nicht umhin konnten, sich von Amts wegen mit diesen Fragen zu befassen; das Ergebnis war die Übertragung der Bearbeitung des Luftschutzes an das Reichsinnenministerium und somit die Erklärung des Luftschutzes zu einer Aufgabe der zivilen Verwaltung.

Dieses nur recht schmale Fundament fand die nationalsozialistische Bewegung vor, als sie am 30. Januar 1933 an die Macht gelangte und somit auch auf diesem Gebiete die verantwortliche Führung übernehmen mußte. Wenn es auch nicht möglich war, die dem deutschen Wehrwesen noch immer auferlegten Fesseln ganz allgemein sofort abzustreifen, so erkannte man doch — und vielleicht gerade deswegen — die Notwendigkeit einer einheitlichen militärischen Führung aller der Landesverteidigung dienenden Maßnahmen und insbesondere auch die Bedeu-

tung des Luftschutzes in diesem Rahmen. Infolgedessen war eine der ersten Anordnungen des Führers die Schaffung des Reichskommissariats für die Luftfahrt, dem die Luftschutzabteilung des Innenministeriums angegliedert wurde. Somit war die erste Aufgabe der neuen Dienststelle die Schaffung der Grundlagen für den Neuaufbau der deutschen Zivilluftfahrt als Voraussetzung der für später vorgesehenen Wiederauf- erstehung einer deutschen Luftwaffe und für den gleichfalls erforderlichen Neuaufbau des Luftschutzes. Die Bedeutung und der Umfang dieser Aufgaben waren so gewaltig, daß allein hierin schon die Notwendigkeit begründet war, aus dem von Anfang an dem heutigen Reichsmarschall übertragenen Reichskommissariat innerhalb kurzer Zeit ein besonderes Ministerium zu entwickeln, das Reichsluftfahrtministerium.

Hiermit waren nunmehr für den Aufbau des Luftschutzes alle nur denkbaren Möglichkeiten gegeben — dennoch bedurfte es aber erst umfangreicher Aufklärung unter der breiten Masse des deutschen Volkes, um sie für den Gedanken an den Aufbau eines deutschen Luftschutzes unter ihrer weitestgehenden Mitarbeit zu gewinnen. Diese Aufgabe konnte nur von einer Organisation gelöst werden, die — wie auch einst die nationalsozialistische Bewegung — selbst unter das Volk ging und unter Auswertung der von dieser Bewegung gewonnenen Erfahrungen von Mund zu Mund und von Haus zu Haus für diese neue Idee der Verteidigung jedes einzelnen Staatsbürgers und seiner Habe durch ihn selbst gegen die möglichen Auswirkungen von Luftangriffen warb. Somit war die als eine der ersten Taten des neuernannten Reichskommissars für die Luftfahrt erfolgte Gründung des Reichsluftschutzbundes nicht nur im Interesse des Luftschutzes notwendig, sondern im Hinblick auf die ganze bisherige Entwicklung auch in allgemeinpolitischer Richtung unbedingt folgerichtig.

Nun erst war es möglich, den Luftschutzgedanken in das Volk zu tragen, es mit den Notwendigkeiten dieses auf der Mitwirkung jedes einzelnen beruhenden Teiles der Landesverteidigung vertraut zu machen und es schließlich dahin zu erziehen, daß es den alten Satz des „Selbst ist der Mann“ wieder zur Geltung kommen ließ; ist doch das Selbst-sich-wehren auf keinem anderen Gebiete so sehr ausgeprägt wie auf dem des Luftschutzes, der im wahrsten Sinne des Wortes Selbstschutz ist nicht nur in jenem wichtigen Teile, der heute der als Selbstschutz bezeichneten Gliederung des deutschen Luft-

¹⁾ Grimme: Die Entwicklung des deutschen zivilen Luftschutzes. In der Nachkriegszeit. In „Gasschutz und Luftschutz“ 8 (1938) 250

schutzes zufällt, sondern auch auf den vielen von den anderen Luftschutzgliederungen bearbeiteten Teilgebieten des Gesamtkomplexes Luftschutz, ob es sich nun um den Werkluftschutz oder den Erweiterten Selbstschutz oder den Luftschutz der Besonderen Verwaltungen handelt. Somit begann noch im Jahre 1933 ein Aufklärungsfeldzug allergrößten Stiles, dessen Erfolg sich nach außen hin in einer wachsenden Mitgliederzahl des Reichsluftschutzbundes kundtat, für dessen inneres Ergebnis die nunmehr dreieinhalb Jahre der Bewährung Zeugnis ablegen.

Erst die im Volke wachsende Überzeugung von der Notwendigkeit und der Richtigkeit der Vorbereitung des Luftschutzes schuf die Grundlagen für seine gesetzliche Verankerung und seinen organisatorischen Ausbau. Zuvor mußte allerdings mit der Wiedererringung der deutschen Wehrhoheit im Jahre 1935, die sich nach außen hin in der Verkündung der allgemeinen Wehrpflicht kundtat, noch eine weitere wichtige Voraussetzung erfüllt sein, ist doch die Luftschutzpflcht eine noch umfassendere als die Wehrpflicht, da sie den einzelnen Staatsbürger buchstäblich von der Wiege bis zum Grabe erfaßt. Allein schon diese Tatsache zeugt nicht nur von dem Gewicht des Luftschutzes im Rahmen des gesamten Wehrwesens, sondern sie beweist auch den Wert und den Umfang der vorher von den beteiligten Stellen geleisteten Vorbereitungs- und Aufklärungsarbeit. So erst war es möglich geworden, dem Luftschutz in einem besonderen Gesetz, dem Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935, die Grundlage für seinen weiteren Ausbau zu geben, so erst wurde es aber auch möglich, das im Laufe der Zeit Geschaffene wieder und immer wieder in erst kleineren, dann immer umfangreicher werdenden Übungen zu erproben, die schließlich in den Rahmen der großen Manöver unserer jungen Wehrmacht eingebaut werden konnten; die Entwicklung der Luftschutzübungen von einfachen Schau- und Belehrungsveranstaltungen bis zur Erprobung des Luftschutzes unter dem Ernstfall möglichst nahekommenden Bedingungen in den Jahren 1938 und 1939 ist ein getreues Spiegelbild des in kürzester Zeit erreichten hohen Ausbildungsstandes aller Teile des deutschen Luftschutzes.

Die Übungserfahrungen ihrerseits wirkten aber wieder befruchtend auf den weiteren Ausbau der gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen des Luftschutzes, der seinen Niederschlag fand in den seit dem 4. Mai 1937 bis heute erschienenen zwölf Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz sowie in einer kaum noch übersehbaren Fülle von Ausführungsbestimmungen, Runderlassen, Verwaltungsverfügungen usw. des federführenden Reichsluftfahrtministeriums und aller anderen an der Durchführung des Luftschutzes beteiligten Behörden und Dienststellen des Reiches, der Länder und Gemeinden bis herab zu den einzelnen örtlichen Luftschutzleitern. Aus der Vielzahl der beteiligten Behörden aber wird abermals ersichtlich, wie tief der Luftschutz in alle Gebiete des Lebens der Nation eingreift.

Somit ging der deutsche Luftschutz im Herbst 1939 in jeder Hinsicht wohlgerüstet in einen uns aufgezwungenen Krieg, der das wenige Jahre zuvor von einem führenden deutschen Soldaten geprägte Wort zu widerlegen schien, daß Europa für einen Krieg zu klein geworden sei. Die seitherige Entwicklung hat freilich gezeigt, daß diese Auffassung doch ihre Berechtigung hatte,

geht es doch in dem nunmehr zu einem Weltkrieg ausgehenden Ausmaßes ausgeweiteten Kampfe nicht mehr um einen Krieg in Europa, sondern um einen Krieg um Europa, der im wesentlichen an seinen Grenzen, ja zum Teil sogar weit außerhalb davon ausgetragen wird. Einzig und allein die von der englischen Luftwaffe wieder und immer wieder durchgeführten Terrorangriffe auf die Zivilbevölkerung nicht nur weiter Gebiete unseres deutschen Vaterlandes, sondern großer Teile Europas, unter denen auch die Bürger neutraler Staaten zu leiden haben, tragen den Krieg in seiner unmittelbarsten Form noch in den Kern unseres Erdteils. Diese Angriffe haben aber bei uns in Deutschland erwiesen, was nationalsozialistische Erziehung in Verbindung mit der Gründlichkeit deutscher Organisation und Vorbereitung vermag, wenn sie die Bevölkerung der von den feindlichen Luftangriffen betroffenen Gebiete dazu befähigt, diese oft sehr schweren Angriffe mit unerschütterlicher Standhaftigkeit zu ertragen. Heldenhafte Männer, Frauen und sogar Jugendliche — Reichsminister Dr. Goebbels prägte das Wort: „Kinder sind hier zu Helden geworden“ — aus den besonders schwer heimgesuchten Städten, wie Köln, Lübeck, Rostock u. a., die durch die Verleihung von Kriegsverdienstkreuzen und sogar Eisernen Kreuzen ausgezeichnet wurden, stehen hier für alle die vielen unbekannten Luftschutzkämpfer in den luftbedrohten Gebieten des Westens und Ostens unseres Vaterlandes. Die deutsche Volksgemeinschaft wurde — allen Erwartungen der Angreifer zum Trotz — unter dem Eindruck dieser Terrorangriffe zu der in härtestem Einsatz bewährten und erprobten Schicksalsgemeinschaft nicht nur der Betroffenen, sondern aller Deutschen. Was hier an Taten der Hilfsbereitschaft von Nachbar zu Nachbar, was an überwältigenden Leistungen von den eingesetzten Kräften aller Teile des Luftschutzes, von der Partei und ihren Gliederungen, insbesondere der NSV., vollbracht wurde, das alles eingehend zu würdigen, muß einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Was schon jetzt hierzu gesagt werden kann, drückte der Führer am 30. September 1942 mit folgenden Worten der Anerkennung für die Leistungen dieses Teiles der Heimatfront aus: „Ich muß in diesem Moment aber auch der Front noch etwas anderes versichern, nämlich, wie grenzenlos tapfer diese deutsche Heimat auch ihrerseits den Krieg dort, wo er sie selbst mit der schlimmsten Härte trifft, hinnimmt und erduldet.“

Daß im übrigen die Leiden, die dieser Kampf um die Freiheit nicht nur Deutschlands unserem Volke auferlegt, bei der einmal kommenden Generalabrechnung mit den Urhebern dieses Krieges, die auch die Verantwortung für den Luftkrieg gegen die Zivilbevölkerung tragen, nicht vergessen werden, dafür stehen die Worte des für den Luftschutz an höchster Stelle verantwortlichen Mannes, unseres Reichsmarschalls, die er in seiner Gedenkrede zum 30. Januar fand: „Wenn ein Kampf ein so gigantisches Ausmaß angenommen hat, muß sich jeder als Kämpfer fühlen, an der Front und in der Heimat, und da oder dort einsatzbereit sein. Ich weiß, es ist hart und schwer, wenn die Bomben herniederprasseln und Frauen und Kinder töten. Es ist furchtbar. Aber auch der Schlag muß hingenommen werden. Der Sinn dieses Kampfes ist ja nur: Freiheit oder Vernichtung.“

Und an anderer Stelle der gleichen Rede sagte der Reichsmarschall: „Auch das Volk muß in den Prüfungen seine Bewährung zeigen. Und das Volk kann sicher sein, daß ich gerade als Oberbefehlshaber der Luftwaffe außerordentlich darunter leide, wenn mir gemeldet wird, welche Verheerungen durch feindliche Bomben angerichtet worden sind, daß Frauen und Kinder getötet wurden, daß andere ihr ganzes Hab und Gut verloren haben. So traurig das ist, und so sehr wir alles tun, um es zu verhindern, so ist es doch unvermeidbar und darf den Widerstandswillen nicht schwächen. Was Menschenhände wieder schaffen können, kann wiedergegeben werden. Vielleicht denkt so mancher Volksgenosse: Wir kriegen hier immer wieder Bomben im Ruhrgebiet usw., dahin oder dorthin. Warum vergelten wir das nicht? Vergest nicht, Volksgenossen, daß wir einen gewaltig ausgedehnten Kriegsschauplatz haben. Die Hauptmacht der deutschen Luftwaffe kämpft im Osten, im Süden, kämpft im Norden. Aber dieser Kampf im Osten wird nach meiner heiligsten Überzeugung eines Tages sein Ende finden. Und dann wird auch die Macht frei, die vergelten kann. Ich habe euch das zugesagt: An diesem Tage werde

ich mich sehr genau erinnern, was man bei uns angerichtet hat: die Zerstörung der Wohnviertel der Städte und der Mord an Frauen und Kindern. Ich werde mich dann dieser Tatsache erinnern und genügend Härte zeigen, den Schlag zurückzugeben.“

Eingedenk dieser Worte des Reichsmarschalls wird der deutsche Luftschutz auch künftig alle Aufgaben meistern, die der Luftkrieg gegen das Heimatgebiet wie auch gegen die besetzten Gebiete des Westens und Ostens ihm noch stellen wird. Er wird sich mit seinem restlosen Einsatz im Rahmen der totalen Kriegführung des Heldentums der Kämpfer von Stalingrad würdig erweisen, die tapfer und standhaft auf ihren Posten ausharrten bis zum letzten in der Erkenntnis, daß in jenen Weiten des Ostens nicht nur über die Freiheit des eigenen Volkes entschieden wird, sondern daß es hier um nichts Geringeres geht als um die Erhaltung des Abendlandes und seiner Jahrtausende alten hohen Kultur, und daß dieser Kampf schon deswegen nur mit einem vollen Siege des deutschen Volkes und seiner Verbündeten, die sich ihrer Aufgabe und Sendung in höchstem Maße bewußt sind, enden kann und darf.

Luftkrieg und Luftschutz im Januar 1943

Die gewaltige Winterschlacht an der Ostfront hielt auch über den Jahreswechsel hinaus im Berichtsmonat in gleicher, ja vielfach gesteigerter Intensität an. Das Bild der Kämpfe zeigte an den Brennpunkten des Ringens — am Kaukasus, bei Stalingrad, zwischen Don und Donez, bei und nördlich von Woronesch, bei Welikije Luki, am Ilmensee und Ladogasee — immer wieder Bestrebungen des Feindes, unter rücksichtslosem Einsatz von Menschen und Material in unsere Linie einzubrechen. Alle diese Versuche zerschlugen jedoch an der heroischen Zähigkeit unserer Truppen, die unbeirrt und planvoll in elastischer Verteidigung die sowjetischen Stöße auffingen und zurückwarfen, und der Einklang zwischen Luftwaffe und Erdtruppe, das Zusammenspiel aller Waffen vom Schlachtfieger bis zum Gewehr des Infanteristen, vereitelte das heißersehnte Endziel des wild anstürmenden Feindes, unsere Front um jeden Preis zu zerbrechen. So gigantisch dieses Ringen an jedem dieser Frontteile auch war und so aufopferungsvoll an jedem dieser Frontteile von unseren Tapferen auch gekämpft wurde, als vorbildlichste Leistung steht jedoch im Berichtsmonat vor unseren Augen die der Verteidiger von Stalingrad, deren Heldenkampf ja auch in der europäischen Presse eine einmütige Würdigung und Bewunderung gefunden hat. Es übersteigt den Rahmen dieses Monatsberichts, die ruhmvoll strahlenden Taten der Stalingradkämpfer, die der Reichsmarschall in seiner zum zehnten Jahrestage der Machtübernahme gehaltenen Rede mit den Thermopylenkämpfern auf eine Stufe gestellt hat, hier noch einmal in der Erinnerung wachrufen zu wollen, wohl aber soll an dieser Stelle des Anteils der Luftwaffe an diesem Kampfe gedacht werden, denn nur sie hat der 6. Armee unter Generalfeldmarschall Paulus, dem der Führer inmitten des Ringens das Eichenlaub zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes und den Marschallstab verlieh, dieses zähe Aushalten bis zum letzten Augenblick ermöglicht, und erst, als sie durch unüberwindliche Faktoren ausgeschaltet wurde, versiegte der heroische Kampf auf der Erde infolge Munitionsmangels. So gebühren auch dem fliegenden Soldaten von Stalingrad dasselbe Lob und derselbe Dank der Nation wie dem Erdkämpfer. Ungeheuer waren bei diesem Ringen die Forderungen, die an seinen Opfermut, an seine Zähigkeit und Vielseitigkeit gestellt

wurden. Die strapaziösen, ja zermürbenden Schwierigkeiten, die hier an die technisch komplizierteste Waffe unserer Wehrmacht herantraten, erscheinen geradezu unvorstellbar, trotzdem wurden sie gemeistert. Anschaulich und zutreffend schilderten die an der Stätte des Kampfes weilenden Berichterstatter, wie bei dem Ringen um jeden Häuserblock Stalingrads die Luftwaffe zum „Vertikalgeschütz“, die Stukas und Kampfflugzeuge zur „Nahkampfwaffe“ wurden, und betonten in ihren Frontberichten, daß an der Präzisionsarbeit der Flugzeugbesatzungen das Leben des Infanteristen, mit dem unbedingt Schritt gehalten werden mußte, hing, denn auch der Angriff aus der Luft durfte nur Meter für Meter, Haus für Haus, vorgetragen werden. Nicht weniger beispieldlos an tatsächlicher Leistung und ideellem Opfermut waren die Taten der Transportflieger, die annähernd 47 000 Verwundete und Kranke aus Stalingrad bargen und durch einen Abwehrorkan von Stahl und Eisen hindurch bis zum allerletzten Schimmer einer Möglichkeit den Helden auf der Erde die Mittel zu ihrer Verteidigung spendeten. Und endlich sei auch der heldenmütigen Haltung und kämpferischen Erfolge der in Stalingrad miteingeschlossenen Flakdivision der deutschen Luftwaffe gedacht, deren Batterien die Kernpunkte des Widerstandes waren und von denen nur noch bekannt wurde, daß sie bis zum 20. Januar 174 feindliche Panzer zerschlugen und seit Anfang Dezember 253 sowjetische Flugzeuge abgeschossen hatten¹⁾. Auch der Ruhm dieser Erdkämpfer der Luftwaffe wird unvergänglich in der Geschichte fortleben. — Mit gleicher Hartnäckigkeit und unter Einsatz ihres ganzen Könnens schlugen sich unsere Luftwaffenverbände im Laufe des Berichtsmonats an den anderen Brennpunkten der Abwehrschlacht, wenn auch ihre Taten im einzelnen nicht so an das Licht der Öffentlichkeit traten wie die des Heldenepos von Stalingrad. An allen umkämpften Frontteilen griffen kampferprobte Einheiten der Luftwaffe in der Luft, aus der Luft und auf der Erde in das Ringen ein und brachten den Heeresverbänden fühlbare Entlastung. Der Kampf in der Luft war nicht minder schwer als der auf der Erde. Die sowjetischen Flugzeugverluste beliefen sich

¹⁾ Vgl. General der Flieger Quade: Flak im Abwehrkampf. In der „Berliner Börsenzeitung“ vom 6. 2. 1943.

nach OKW-Bericht im Januar auf insgesamt 823 Flugzeuge, von denen 690 in Luftkämpfen und 99 durch Flakartillerie abgeschossen wurden, wobei jedenfalls bei der letzteren Zahl die vollen sowjetischen Verlustziffern bei Stalingrad nicht einbezogen werden konnten.

Auf dem westlichen Kriegsschauplatz hielt sich die Betätigung der beiden Luftwaffen im Rahmen der beiden vorhergehenden Monate mit dem Zusatz, daß im Januar die Hauptstädte Berlin und London mehrmals Ziele von Luftangriffen waren. In der ersten Januarrhälfte bombardierten schnelle deutsche Kampfflugzeuge weiterhin bei Tage und bei Nacht kriegswichtige Betriebe und Hafenanlagen an der Süd-, Südost- und Ostküste der britischen Insel, wobei auch wiederholt Bomben schweren Kalibers zum Abwurf kamen. Die Hafenstadt Hull wurde in der Nacht zum 4. Januar angegriffen, Stadtgebiete und Werften von Sunderland bombardierten unsere schnellen Kampfflugzeuge in der Nacht zum 14. Januar mit besonders gutem Erfolg. Die nächtlichen Einflüge britischer Flugzeuge in der gleichen Zeitspanne galten vor allem deutschen Städten in Westdeutschland, so wurde in den späten Abendstunden des 13. Januar die Stadt Essen angegriffen. Westdeutschland und die besetzten Westgebiete waren auch die Ziele der britischen Tagesangriffe, die überwiegend in Form von planlosen Störangriffen getätigt wurden. In den Abendstunden des 16. Januar führten Kräfte der britischen Luftwaffe einen Angriff mit Spreng- und Brandbomben auf Groß-Berlin durch. In Wohnvierteln und an öffentlichen Gebäuden, darunter Krankenhäusern, entstanden vorwiegend Brandschäden. Bei dem Versuch einer Wiederholung des Angriffs in den Abendstunden des 17. Januar erlitt die britische Luftwaffe erhebliche Verluste und sah sich genötigt, ihre Bombenlast vorzeitig abzuwerfen. Nachtjäger und Flakartillerie schossen 25 feindliche Flugzeuge, vorwiegend viermotorige Bomber, ab, ferner verlor der Brite am gleichen Tage noch weitere sieben Flugzeuge, so daß sich der Gesamtverlust auf 32 Maschinen erhöhte. Bei beiden Luftangriffen war das Verhalten der Berliner Bevölkerung, die in der ersten Nacht 110 Todesopfer, darunter 50 Kriegsgefangene, zu beklagen hatte, vorbildlich. Ihrer Luftschutzdisziplin war es auch zu verdanken, daß die beim ersten Angriff getroffene Deutschlandhalle, in der 15.000 Menschen zu einer zirkensischen Schau versammelt waren, trotz akuter Gefahr infolge Brandes und Einsturzes der Dachkonstruktion ohne Opfer an Menschen und Tieren planvoll geräumt werden konnte. Bereits nach dem ersten Angriff auf die Reichshauptstadt setzte der deutsche Gegenschlag ein: Starke Kräfte unserer Luftwaffe griffen in den Abendstunden des 17. und in den Morgenstunden des 18. Januar London an und verursachten vor allem im Gebiete westlich des großen Themsebogens umfangreiche Zerstörungen und Brände. Ein weiterer überraschender Schlag erfolgte in den Mittagstunden des 20. Januar, in denen ein Verband schneller deutscher Kampfflugzeuge im Tiefflug Bomben schweren Kalibers in das Stadt- und Hafengebiet Londons warf, während die begleitenden Jäger in heftigen Luftkämpfen mit britischen Jagdflugzeugen zehn Sperrballone abschossen. Hafenanlagen und kriegswichtige Betriebe an der englischen Süd- und Südostküste blieben auch bis Monatsende die Ziele deutscher Kampfflugzeuge. Ebenso setzte der Feind seine Einflüge nach Westdeutschland in der zweiten Monathälfte trotz jeweiliger erheblicher Verluste fort; er verlor im Laufe des 27. Januar 14 Bombenflugzeuge und ein weiteres Flugzeug, ferner am 29. Januar beim militärisch wirkungslosen Bombardement zweier Hafenstädte an der französischen Atlantikküste acht Flugzeuge und schließlich am 30. Januar bei unwirksamen Tagesstörflügen, die vereinzelt bis Berlin vorgetragen wurden, und anschließenden nächtlichen Einflügen im Westen insgesamt 12 Flugzeuge. —

Der Erörterung der Januarereignisse in Nordafrika seien einige allgemein gehaltene Betrachtungen vorangestellt:

Der britisch-amerikanische Einbruch in Französisch-Nordafrika in Verbindung mit der dritten britischen Libyenoffensive zielt ganz deutlich auf die Rückeroberung des Mittelmeers, dessen Nordküsten jedoch in Besitz der Achse sind. Darüber hinaus hat aber die Besetzung von Tunis und Biserta, am Nervenknottenpunkt des Mittelmeeres, den Achsenmächten die Herrschaft über die Straße von Sizilien noch fester in die Hand gegeben, als dies bisher durch den Besitz von Süditalien, Sizilien und Pantelleria der Fall war. Wäre diese Besetzung seitens der Achsenmächte durch blitzschnelles Zugreifen nicht erfolgt, so würde heute dieser Brückenkopf vom Gegner besetzt und damit die deutsch-italienische Panzerarmee einer tödlichen Bedrohung ausgesetzt sein, da ihre Versorgung über See nicht mehr zu ermöglichen gewesen wäre. Dann wäre aber auch die Trennung des Mittelmeeres durch die Enge Tunis-Sizilien in zwei Teile nicht erfolgt und die unmittelbare Seeverbindung des Gegners mit seiner 8. Armee, mit Ägypten und dem nahen Osten nicht unterbunden. Naturgemäß genügten die vornehmlich auf dem Luftwege zunächst nach Tunis hinübergeworfenen Achsenstreitkräfte zur Behauptung des Eckpfeilers auf die Dauer nicht. Eine neue Armee mußte gebildet, überführt und ständig versorgt werden, wozu verstärkter Einsatz der italienischen Flotte erforderlich wurde. Damit erklären sich auch das im Berichtsmonat erfolgte weitere Absetzen der deutsch-italienischen Panzerarmee in Tripolitani nach Westen, die planmäßige Räumung von Misurata und Homs am 21. Januar sowie der Hauptstadt Tripolis am 22. Januar nach Zerstörung aller kriegswichtigen Anlagen und Abtransport des gesamten Kriegsmaterials und aller Vorräte. Mit Recht betonten italienische und deutsche Kommentare zu dieser einstweiligen Preisgabe, daß sie zwar bitter, aber, ohne kriegsentscheidend zu sein, im großen strategischen Rahmen geboten sei. An diese Vorbetrachtung, die den engen Zusammenhang zwischen den beiden nordafrikanischen Kriegsschauplätzen, Tripolitani und Tunesien, erhellt, schließt sich noch eine zweite: Die Kampfhandlungen des Berichtsmonats auf diesen beiden Kriegsschauplätzen sowie auf dem Mittelmeer sind dadurch gekennzeichnet, daß sowohl in den deutschen als auch in den italienischen Wehrmachtberichten diesmal der Betätigung der Luftwaffe ein sehr viel größerer Platz als bisher eingeräumt worden ist. Man gewinnt infolgedessen beim Studium dieser Berichte immer mehr den Eindruck, daß hier die Luftwaffe die ausschlaggebende Rolle spielt, der gegenüber die Bedeutung der Erdoperationen an zweiter Stelle steht, ja sogar den, daß dieser Krieg, so wie wir ihn heute dort unten erleben, ohne die Luftwaffe überhaupt nicht denkbar wäre. Aber diese Waffe beherrscht nicht nur die Erdoperationen, sondern in gleichem Ausmaße auch die Seeoperationen. Der erst in diesem Kriege geborene See-Luftkrieg, dessen gewaltige Auswirkungen wir bei den Kampfhandlungen im Pazifik und Nordmeer kennen gelernt haben, hat eine überraschend schnelle Fortentwicklung genommen, und auch in den küstennahen Gewässern des Mittelmeeres ist die Seeschlacht in ihrer bisherigen Form durch die Kombination Luft- und Seeschlacht abgelöst worden. Die Ehe zwischen Unterseeboot und Flugzeug, die Geleitzugschlachten unter Einsatz aller der Marine und Luftwaffe zur Verfügung stehenden technischen Mittel, die Vernichtung auf dieser Basis der Anfang Januar von Trinidad nach Gibraltar laufenden Tankerflotte und weitere Versenkungen im Berichtsmonat durch unsere Luftwaffe im Mittelmeer haben den Nachschub des Gegners für Nordafrika so erheblich gelähmt, daß es ihm immer mehr an Triebstoff für seine Luftwaffe, Panzer und Kraftwagen, an Kohlen für die Eisenbahnen, an Truppen und Munition für die erforderlichen Verstärkungen fehlt. Diese Gesichtspunkte mußten vorangestellt werden, um die ungeheure Bedeutung und Vielseitigkeit der Achsenluftwaffe, die sich auf dem südlichen Kriegsschauplatz einer materialmäßigen Übermacht hochqualifizierter Flugzeuge amerikanischer und britischer Herstellung

gegenübersieht, in das richtige Licht zu setzen und zugleich den Verlauf der Landoperationen sinnvoll zu deuten. — Die Kriegsergebnisse des Januar in Tripolitanien sind bereits in der Vorbetrachtung kurz erörtert worden, und es genügt, hierüber noch zu sagen, daß alle Versuche der 8. britischen Armee, die deutsch-italienische Panzerarmee von Süden her zu umfassen, abgewiesen wurden. In Tunesien durchbrachen deutsche Kampfgruppen am 18. Januar mehrere Abschnitte der feindlichen Stellungen und erstürmten vom Gegner zahl verteidigte Höhen. Im weiteren Verlauf der Kämpfe, die bis zum 24. Januar anhielten, wurden zahlreiche feindliche Stützpunkte genommen, 4000 Gefangene eingebracht und 21 Panzerkampfwagen, 70 Geschütze, 200 Kraftfahrzeuge, über 100 Maschinengewehre und anderes Kriegsmaterial in großer Menge erbeutet. Auf beiden Kriegsschauplätzen unterstützten Luftkampfverbände unsere Erdtruppen in den verschiedensten Einsatzformen und bombardierten namentlich feindliche Luftstützpunkte, wobei wiederholt ausgedehnte Brände als Folgeerscheinungen beobachtet wurden. Auch die Hafenanlagen von Bône und Algier blieben im Berichtsmonat ständige Ziele der Achsenluftwaffe. — Der Feind setzte seine Terrorangriffe gegen Städte der Insel Sizilien auch im Januar fort; nach einer italienischen Zusammenstellung wurden auf der Insel in der Zeit vom 29. Oktober 1942 bis 2. Februar 1943 insgesamt 282 Tote und 696 Verwundete gezählt. —

Im Tonnagekrieg auf den Meeren versenkten im Berichtsmonat unsere Unterseeboote unter schwersten Wetterbedingungen, die sich zeitweise bis zum Orkan steigerten, 63 feindliche Handelsschiffe mit zusammen 408 000 BRT. und torpedierten zehn weitere Schiffe, deren Untergang wenn auch nicht beobachtet werden konnte, so doch aber bei den schweren Seegangverhältnissen als ziemlich sicher anzunehmen ist. Die Versenkungsziffer der Luftwaffe bei ihrer bereits erörterten Betätigung gegen feindliche Geleitzüge im Mittelmeer belief sich auf 18 Handelsschiffe mit insgesamt 114 000 BRT. und zwei Zerstörer. Darüber hinaus beschädigte sie 37 Handelsschiffe mit zusammen 209 000 BRT., einen Kreuzer, zwei Zerstörer und zwei Bewacher. Somit wurden im Januar unter schwersten Kampfbedingungen mindestens 522 000 BRT. feindlichen Handelsschiffsraums versenkt. —

Von den verschiedenen ostasiatischen Kriegsschauplätzen liegen im Berichtsmonat folgende Nachrichten vor:

An der indisch-burmesischen Front setzte die japanische Luftwaffe bereits Anfang Januar ihre Angriffe auf die bengalischen Städte Kalkutta und Chittagong mit verstärkter Wirkung fort. Der Luftangriff auf Kalkutta in der Nacht zum 4. Januar wurde als der bisher schwerste bezeichnet und galt besonders der Fabrikvorstadt Haurah und dem Dockviertel von Hastings, in dem die Tiefangriffe japanischer Sturzkampfflieger schwerste Schäden verursachten. Die Auswirkung dieses Bombardements sowie erneute Luftangriffe in der zweiten Januarhälfte waren Anlaß für weitere Kreise der Zivilbevölkerung, Kalkutta gegen den Willen der englischen Behörden zu verlassen. So sollen allein in der Provinz Orissa 60 000 Flüchtlinge eingetroffen sein, deren Unterbringung und Verpflegung größte Schwierigkeiten bereiten. Auch Chittagong wurde am 28. Januar erneut aus der Luft angegriffen. Die vom Meere vorstoßenden japanischen Kampfflugzeuge überraschten die Verteidigung völlig, so daß die im Tiefflug auf Hafenanlagen, Schiffe und Lagerhäuser geworfenen Bomben bereits im Ziel waren, bevor Fliegeralarm gegeben wurde. Am gleichen Tage wurde auch der 80 km weiter nördlich gelegene Flugplatz von Feni erneut bombardiert. Die britischen Luftangriffe auf Burma richteten sich vor allem gegen die Hauptstadt Rangun, wo durch ungezielte Bombenabwürfe zahlreiche Zivilisten getötet und Wohnviertel, Krankenhäuser und Tempel zerstört oder beschädigt wurden. So traf eine Fliegerbombe die im Nordosten des Tempelgebietes liegende Gol-

dene Schwedagon-Pagode, eines der größten Heiligtümer Burmas, und zerstörte sie völlig, wobei zehn Personen den Tod fanden.

Die von der Nordostgrenze Burmas bereits im Dezember eingeleitete japanische Offensive in Westjünnan nahm ihren weiteren Verlauf und erreichte Mitte Januar den wichtigen Eisenbahnknotenpunkt Sinian an der Eisenbahnlinie Peking—Hankau—Kanton. Nach Meldungen aus Tschunking sollen die gemeinsam vorrückenden japanischen und siamesischen Streitkräfte etwa 48 000 Mann betragen.

Im nördlichen Vorfeld von Australien kam es im Berichtsmonat erneut zu Kampfhandlungen großen Ausmaßes. Bereits bei Jahreswechsel machte sich in Australien eine ausgesprochene Alarmstimmung bemerkbar, die im Laufe des Januar immer schärfere Formen annahm. Rundfunk, Presse und politische Führung malten in aller Öffentlichkeit aufs neue das Gespenst japanischen Fußfassens auf dem Kontinent an die Wand und erzeugten so eine Invasionspsychose, wie sie bisher die australische Bevölkerung noch nicht befallen hatte. Auch in London machte man sich über diese äußerst beunruhigenden Nachrichten von der erneuten Bedrohung der „englisch-amerikanischen Großfestung Australien“ ernste Sorge, wohingegen der amerikanische Marineminister Knox die australischen Meldungen und Hinweise über wachsende Konzentration japanischer See- und Luftstreitkräfte — letztere auf Munda und Rabaul basiert — zwischen Salomonen und Neuguinea als „ungenau“ abtat. Die Kampfhandlungen selbst wurden bis kurz vor Monatsende im wesentlichen von den beiden Luftwaffen bestritten, die sich gegenseitig in Luftkämpfen maßen und im übrigen Stützpunkte und Schiffe, namentlich Transporter, des Gegners zum Ziele nahmen. Die ruhmreiche japanische Marine-Luftwaffe wurde im Januar einem zusammenfassenden Oberkommando, dem Vereinigten Generalkommando, dessen Befehlshaber unmittelbar unter dem Tenno steht, unterstellt und damit ihre Schlagkraft noch weiter gestärkt. Über ihre bisherigen Erfolge im Südwestpazifik gab eine etwa gleichzeitig erschienene Verlautbarung einen neuen zahlenmäßigen Beleg²⁾, der besagte, daß der Feind seit Anfang August 1942 bis Mitte Januar 1943 im australischen Vorfeld 1058 Flugzeuge, davon allein bei den Salomonen 915, gegenüber 197 japanischen Verlusten, einbüßte. Kurz vor Monatsende, am 29. und 30. Januar, kam es in den Gewässern der Salomonen zu einer neuen See-Luftschlacht, die folgenden Verlauf nahm: Erkunder der japanischen Marine-Luftwaffe in Erwartung eines bereits fälligen amerikanischen Geschwaders, das Ablösungen und Nachschub nach den Salomonen bringen mußte, erspähten am Morgen des 29. Januar drei feindliche Schlachtschiffe, vier Kreuzer und eine ganze Reihe von kleineren Einheiten, die Guadalcanar und San Christobal anzusteuern schienen. Den sofort herbeigerufenen japanischen Bomben- und Torpedoflugzeugen gelang es infolge der dichten Wolkendecke erst in den allerletzten Abendstunden, mit dem Geschwader auf der Höhe der Renell-Insel, des südlichsten Ausläufers der Salomonen, in Fühlung zu kommen. Bei sinkendem Tageslicht gingen sie blitzschnell zum Angriff auf die Hauptziele, die Schlachtschiffe und Kreuzereinheiten, über. In wenigen Minuten war das angegriffene Geschwader in völlige Verwirrung geraten. Die mit heroischem Mute und in größter Exaktheit durchgeführten Bomben- und Torpedowürfe vernichteten innerhalb kürzester Zeit ein Schlachtschiff und zwei Kreuzer und beschädigten ein weiteres Schlachtschiff und einen Kreuzer. Der in den Morgenstunden des 30. Januar neu aufgenommene Angriff verlief ebenfalls erfolgreich, obgleich das Geschwader nunmehr Fliegerschutz erhalten hatte. Durch japanische Bomben- und Torpedotreffer wurden ein weiteres Schlachtschiff sowie ein dritter Kreuzer versenkt, so daß sich die amerikanischen Gesamtverluste in der

²⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, Dezemberheft 1942.

„Seeschlacht bei der Rennell-Insel“, wie sie von den Japanern getauft wurde, auf zwei Schlachtschiffe und drei Kreuzer, die versenkt wurden, ferner ein Schlachtschiff und einen Großen Kreuzer, die erheblich beschädigt wurden, beliefen. Die Verluste an japanischen Flugzeugen, von denen sich sieben in direktem Einsatze auf das Ziel gestürzt hatten, hielten sich in bescheidenen Grenzen. Japan-

nische Verlaufbarungen nach der Schlacht erklärten, daß sich nunmehr der amerikanische Gesamtverlust an Kriegsschiffen der Kategorie „Schlachtschiffe, Flugzeugträger und Kreuzer“ im Südwestpazifik seit der ersten Seeschlacht bei den Salomonen am 7. August 1942 auf 45 Einheiten erhöht habe³⁾, wodurch die Flotte der Vereinigten Staaten auf den Rang einer kleinen Flotte gesunken sei.

Allgemeine Fürsorge bei Großangriffen

Dr. Heringhaus

Als im Frühjahr 1940 die Engländer ihre seit Monaten angedrohten Bombenangriffe auf offene deutsche Städte trotz Androhung schärfster Vergeltungsmaßnahmen (die sie in bitterster Form zu spüren bekamen) wahr machten, trafen diese völkerrechtswidrigen Angriffe die luftgefährdeten Gemeinden nicht unvorbereitet. Dank der englischen „Propaganda“ hatten die zuständigen Stellen alle vorsorglichen Maßnahmen getroffen, um die möglichen Folgeerscheinungen solcher Nachtangriffe bekämpfen und beseitigen zu können.

Je nach den örtlichen Verhältnissen und auch in Anlehnung an eine Anordnung des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley über den Einsatz der Parteiorganisation bei feindlichen Luftangriffen finden sich in den verschiedenen Gemeinden natürlich auch unterschiedliche Formen der Hilfsorganisationen, aber immer mit dem gleichen Ziel, die Folgen der Luftangriffe in schnellster und umfassendster Weise abzustellen. Es kommt also weniger auf die Organisationsform an als vielmehr darauf, wie unter Beachtung der vorliegenden örtlichen Verhältnisse und Möglichkeiten das erstrebte Ziel auf dem schnellsten und zweckmäßigsten Wege erreicht werden kann.

Aufgabe dieses Aufsatzes ist es, in kurzen Zügen Art, Umfang und Zielsetzung der Hilfsorganisation für Fliegergeschädigte einer westdeutschen Großstadt zu schildern, wobei der Verfasser, wie schon betont, es als selbstverständlich unterstellt, daß auch andere Wege zum gleichen Ziele führen können. Es wird auch verständlich sein, daß in den nachfolgenden Ausführungen nur die wesentlichsten Merkmale der einzelnen Sachgebiete aufgezeigt werden können und daß aus naheliegenden Gründen hier und dort auf erschöpfende Angaben oder sogar auf die Mitteilung von Zahlenmaterial verzichtet werden muß.

Bereits in den ersten Monaten nach Ausbruch des Krieges wurden zwischen der Stadtverwaltung und den zuständigen Stellen der Partei Abkommen geschlossen mit dem Ziele, die bei Eintritt eines Fliegerschadens anfallenden Aufgaben zweckmäßig und erfolgversprechend zu verteilen. Dank der seit jeher bewährten engen Zusammenarbeit zwischen Partei und Stadtverwaltung ist auch auf diesem Wege gemeinsamer Aufgabenerfüllung der Erfolg nicht versagt geblieben, jedoch kann in Nachstehendem nur das Aufgabengebiet des gemeindlichen Ressorts geschildert und das der parteiamtlichen Stellen nur kurz gestreift werden.

Während die Kreisleitung der NSDAP. zu gegebenem Zeitpunkt eine „Einsatzbefehlsstelle“ einrichtete, wurde bei der städtischen Verwal-

tung für Wirtschaftsfürsorge das „Sozialamt für Fliegergeschädigte“ geschaffen. Dieses erledigt alle städtischen Aufgaben, die der Unterbringung, Verpflegung und Versorgung der Fliegergeschädigten dienen, und arbeitet dabei, wie aus nachstehenden Ausführungen noch zu ersehen ist, im engsten Einvernehmen mit der Einsatzbefehlsstelle.

Organisationsübersicht.

Sozialamt für Fliegergeschädigte.
Zentrale Leitung.

1. Abteilung Notquartiere
2. „ Fürsorgerischer Einsatz
3. „ Verpflegungszentrale
4. „ Zentralnachweis
5. „ Hausratbergung
6. „ Wohnungsvermittlung für Fliegergeschädigte.

Die zentrale Leitung liegt in den Händen des zuständigen Dezernenten.

Nach Eintritt eines Schadensfalles wird die zentrale Leitung von der Einsatzbefehlsstelle der NSDAP., bei der alle Meldungen über eingetretene Schäden einlaufen, benachrichtigt. Im Bedarfsfalle finden sich die Sachbearbeiter der zentralen Leitung sofort bei der Einsatzbefehlsstelle ein, und von hier aus wird sofort alles geregelt, was zentral geleitet werden kann und muß. Es erfolgt sogleich die Bestellung des Frühstücks für die Fliegergeschädigten, die inzwischen von den Amtsleitern der Partei an den vorgesehenen Sammel- oder gegebenenfalls auch Ausweichstellen gesammelt wurden. Die Fürsorgerinnen werden zum Dienst in den einzelnen Sammelstellen aufgerufen und — wenn nötig — werden die Notquartiere geöffnet, um den Fliegergeschädigten, für die nicht sofort eine andere zweckmäßigere Unterkunft (Privatquartier usw.) durch Vermittlung der zuständigen Ortsgruppen gefunden werden konnte, zunächst wenigstens behelfsmäßig ein warmes und trockenes Unterkommen zu bieten. Sobald diese Aufgaben geregelt sind, meist noch in der Nacht, suchen die zuständigen Sachbearbeiter der Stadtverwaltung die einzelnen betroffenen Gebiete, die Sammelstellen, Notquartiere, Ortsgruppen u. dgl. auf. Sie überzeugen sich dort an Ort und Stelle im Benehmen mit dem Ortsgruppenleiter davon, welche weiteren Hilfsmaßnahmen nötig sind. Alles Erforderliche wird sofort in die Wege geleitet, d. h. die einzelnen Abteilungen des Sozialamtes für Fliegergeschädigte haben nun entsprechend ihrer Aufgabenzuteilung in Aktion zu treten.

³⁾ Vgl. auch die Zahlen in „Gasschutz und Luftschutz“, Dezemberheft 1942.

I. Abteilung Notquartiere.

Die Erfahrungen des letzten Jahres haben dazu geführt, es nicht nur bei der Errichtung von Notquartieren zu belassen, sondern auch sog. Ausweichunterkünfte herzustellen. Während die Notquartiere entsprechend ihrem Begriff nur für die vorübergehende Aufnahme obdachlos gewordener Fliegergeschädigter bestimmt sind und somit möglichst umgehend wieder geräumt werden sollen, damit sie für den Einsatzfall wieder zur Verfügung stehen, dienen die Ausweichunterkünfte der Aufnahme obdachlos gewordener Fliegergeschädigter für einen längeren Zeitraum. Dementsprechend ist auch die Einrichtung dieser beiden Arten von Notunterkünften unterschiedlich.

Notquartiere.

Die Notwendigkeit der Errichtung von Notquartieren ist in erster Linie von der besonders luftgefährdeten Lage der in Frage kommenden Gebiete (Gemeinden) abhängig. Als weitere Werte müssen Bevölkerungsdichte, Lage am Wohnungsmarkt, nachbarliche Hilfsmöglichkeiten usw. berücksichtigt werden. Da diese Verhältnisse allzu unterschiedlich gelagert sind, ist es untunlich, darüber etwa eine Norm aufzustellen. Zweckmäßig ist es, die bisherigen eigenen Erfahrungen in Ansatz zu bringen und sich insbesondere diejenigen der in den letzten Monaten besonders gefährdeten Gemeinden zunutze zu machen. Trotzdem werden sich unter Berücksichtigung aller solcher Umstände keine gleichen Werte ergeben können, und es wird in den meisten Fällen einer verantwortungsbewußten Prüfung durch die zuständigen örtlichen Stellen überlassen bleiben müssen, ob und ggf. in welchem Umfange die Vorbereitung und Einrichtung von Notquartieren wirklich erforderlich sind. Dabei ist besonders zu bedenken, daß im Hinblick auf den Mangel an Arbeitskräften und auf sonstige Schwierigkeiten Gemeindeleiter nicht lediglich aus Vorsorge dazu übergehen dürfen, die Bereitstellung von Notquartieren zu betreiben. Voraussetzung für diese Maßnahme ist, wie betont, in erster Linie die Lage der betreffenden Gemeinde in einer besonders luftgefährdeten Zone und gegebenenfalls auch die Forderung des örtlichen Luftschutzleiters auf Einrichtung solcher Notunterkünfte. Wenn diese Voraussetzungen zutreffen, dann müssen allerdings, und zwar auf dem schnellsten Wege, alle vorbereitenden Maßnahmen getroffen und durchgeführt werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß Einrichtungsgegenstände aller Art, über die wir nicht im Überfluß verfügen, unnötig in Anspruch genommen und unter Umständen dem eigentlichen Verwendungszweck oder sogar kriegsentscheidenderen Einsatzmöglichkeiten entzogen werden. —

Die nachfolgenden Ausführungen haben die Aufgabe, soweit das möglich und zulässig ist, einen Überblick über Art und Umfang der Einrichtung von Notquartieren zu geben, und sie werden überzeugend beweisen, daß selbst bei der allereinfachsten Einrichtung solcher Notquartiere Einrichtungsgegenstände usw. in einem Umfange erforderlich sind, die es doppelt notwendig machen, auf das gewissenhafteste zu prüfen, ob die Herrichtung von Notquartieren wirklich dringend erforderlich ist. In erster Linie ist jedenfalls bei der Unterbringung obdachloser Fliegergeschädigter auf die nachbar-

liche Hilfe zurückzugreifen, die sich gerade in den letzten Monaten in der vorbildlichsten Weise bewährt hat. Solange diese Unterbringungsmöglichkeiten den Gefährdungsvoraussetzungen entsprechen, ist m. E. die Einrichtung von Notquartieren nicht zu betreiben.

Hinsichtlich der Zahl der vorzubereitenden oder einzurichtenden Notquartiere und damit bereitzustellenden Liegestätten lassen sich aus naheliegenden Gründen bestimmte Werte nicht festsetzen. Man wird in erster Linie, wie schon betont, Luftgefährdung, Bevölkerungsdichte usw. zu berücksichtigen haben und nicht zuletzt von dem Vorhandensein geeigneter Gebäulichkeiten abhängig sein. Im allgemeinen haben sich die Schulen als besonders geeignet erwiesen; jedoch darf der Schulbetrieb, außer nach besonders schweren Schadensfällen, keine Unterbrechung erleiden. Säle oder ähnliche Objekte sind in den meisten Fällen ungeeignet, da ihre Aufteilung in Schlafräume, Aufenthaltsräume, Eßräume usw. bauliche Veränderungen erfordert, die derzeit selten durchführbar sind.

Die besondere Geeignetheit der Schulen ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Objekte durchschnittlich über 10 bis 30 Klassenräume und einige Nebenzimmer verfügen. Nach den Erfahrungen sind für den unterzubringenden Personenkreis u. a. bereitzustellen:

- je 1 Revierstube für Frauen bzw. Männer,
- Schlafräume für Frauen und Kinder unter 10 Jahren und Mädchen,
- Schlafräume für Männer und Knaben über 10 Jahre,
- Aufenthalts- und Speiseräume, darunter
 - 1 Aufenthaltsraum für Frauen mit Kindern,
 - 1 Aufenthaltsraum für Männer (mit Rauch-erlaubnis),
- ferner 1 Aufnahmezimmer, im allgemeinen das Lehrerzimmer, für das Büro der Fürsorgerin und ihrer Mitarbeiter.

In den Revierstuben werden Krankenbetten aufgestellt, während die Schlafräume in einfachster Weise herzurichten sind, und zwar im allgemeinen mit Luftschutzdoppelbetten mit Strohsäcken und Stühlen. Durchschnittlich lassen sich in einem Klassenraum 15 bis 20 Doppelbetten mit einer Belegungsfähigkeit für 30 bis 40 Personen aufstellen. Um den Schulbetrieb nicht zu behindern, ist es ausreichend, wenn eine Revierstube und zwei Klassenräume vollständig eingerichtet werden. Alle anderen für die Einrichtung des Notquartiers vorgesehenen Gegenstände — Luftschutzbetten, zusammengestellt nach Ober-, Unter-, Seitenteilen usw., Strohsäcke, Decken, Stroh in Ballen usw. — sind in geeigneten Räumlichkeiten der Schule, wie Teilen der Turnhalle, Kellerräumen, Materialräumen usw., zu lagern. Auch kann bei Raum-mangel eine Lagerung in unmittelbarer Nähe der Schule, in freien Garagen, Lagerräumen usw. erfolgen. Die Hauptsache ist, daß das gesamte Material griffbereit liegt und schnellstens herbeigeschafft werden kann. Bei der Lagerung sowohl in den Schulen als auch in anderen Räumlichkeiten sind wegen der besonderen Gefährdung (Stroh usw.) die Luftschutzvorschriften genauestens zu beachten. Im Bedarfsfalle kann ein solches Notquartier durch Heranziehung der männlichen Fliegergeschädigten, durch Nachbarhilfe, nicht zuletzt aber auch durch Einsatz der oberen Klassen der einzurichtenden Schule, in wenigen Stunden vollständig eingerichtet

werden. In letzterem Falle ist es zweckmäßig, daß eine Anordnung an die Schulen ergeht, daß die beiden oberen Klassen nach einem nächtlichen Angriff in jedem Falle zur Schule zu kommen haben, damit sie bei Bedarf zu den erforderlichen Aufbauarbeiten herangezogen werden können. Da die Art der Zusammensetzung der Luftschutzbetten im allgemeinen nicht einheitlich ist, sind die Lehrer der oberen Klassen und der Schulhausmeister eingehend zu unterrichten, die ihrerseits mit ihren Schülern in Übungsstunden die Zusammenstellung der Luftschutzbetten praktisch durchführen. Deshalb ist es auch für den Einsatzfall erforderlich, daß genügend Handwerkszeug vorhanden ist. Ist am Tage nach der Angriffsnacht die Zusammenstellung der Betten noch nicht durchführbar, so genügt es auch, für die obdachlosen Fliegergeschädigten dadurch Liegestätten zu schaffen, daß in erster Linie Strohsacklager hergerichtet werden. Für die einfachste Einrichtung eines Notquartiers in einer Schule mittlerer Größe (15 Klassenräume) sind mindestens erforderlich:

- 20 Krankenbetten,
- 150 Luftschutzdoppelbetten,
- 300 Strohsäcke,
- 300 Kopfpolster,

je nach Heizungsmöglichkeit der Schule 2 bzw. 3 Decken pro Person, d. h. 640 bzw. 960 Decken; ferner Stühle für die Schlafräume und Tische und Stühle für die Aufenthaltsräume und — soweit beschaffbar — verschließbare Spinde. Zu den vorsorglichen Maßnahmen gehört auch die Beschaffung und geeignete Lagerung von Geschirr, wie Kaffeetassen, Teller, Bestecke usw. Ferner ist es zweckmäßig, für das erste Frühstück jedes Notquartier je nach Belegungsfähigkeit mit einem Bestand an Kaffeeersatz, Büchsenmilch und Marmelade zu versehen.

Die Belegungsfähigkeit eines Notquartiers richtet sich nicht allein nach der Zahl der Räume der Schule usw. und deren Fassungsvermögen, sondern, wie an dieser Stelle besonders betont werden muß, nach dem Fassungsvermögen des zugehörigen Luftschutzraumes. Ein Volksgenosse, der bereits einmal einen Fliegerschaden erlitten hat, muß unter allen Umständen die Gewißheit haben, daß er in dem Notquartier einen den allgemeinen Erfordernissen entsprechenden Luftschutzraum vorfindet. Die Inanspruchnahme in unmittelbarer Nähe gelegener öffentlicher Luftschutzräume kann in Erwägung gezogen werden. Die vorgesehenen Notquartiere sind mit einem gut sichtbaren Schild mit der Aufschrift „Notquartier“ zu kennzeichnen, damit die Bevölkerung jederzeit weiß, wo sie im Bedarfsfalle Aufnahme finden kann. Bei dem Schulhausmeister sind Schilder zu lagern mit den Aufschriften „Schlafräume für Männer“, „Schlafräume für Frauen“ usw., die an den Türen der einzelnen Klassenräume je nach Verwendungszweck anzubringen sind. Auf vorsorgliche Maßnahmen für eine ausreichende Verdunklung sei an dieser Stelle gleichfalls hingewiesen.

Die Belegung eines Notquartiers soll im allgemeinen nur erfolgen, wenn eine Unterbringung der obdachlos gewordenen Fliegergeschädigten bei Verwandten, Freunden und Bekannten oder durch Nachbarhilfe nicht mehr möglich ist. Die Anordnung auf Öffnung eines Notquartiers ergeht durch die im Einsatzplan festgelegte zuständige Stelle (z. B. Sozialamt für Fliegergeschädigte, Luftschutzleiter oder Ein-

satzbefehlsleiter der Partei). Diese Stelle meldet sofort dem Sozialamt für Fliegergeschädigte die Inanspruchnahme des Notquartiers und — soweit bereits zu übersehen — die Zahl der obdachlosen Fliegergeschädigten. Die „Abteilung Fürsorgerischer Einsatz“ beim „Sozialamt für Fliegergeschädigte“ alarmiert sofort die für das Notquartier vorgesehenen Fürsorgerinnen. Diese richten im Lehrerzimmer oder in einem Klassenraum ihr Büro ein und stehen von diesem Zeitpunkt an den Fliegergeschädigten mit Rat und Tat zur Seite. Die Fürsorgerin hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Hausordnung, die u. a. die Fliegergeschädigten verpflichtet, bei der Instandhaltung des Notquartiers zu helfen, beachtet wird.

Ausweichunterkünfte.

Während die Notquartiere nur für die vorübergehende Aufnahme obdachloser Fliegergeschädigten bestimmt sind, dienen die Ausweichunterkünfte der Aufnahme obdachlos gewordenen Fliegergeschädigten für einen längeren Zeitraum. Wenn sich auch die Nachbarhilfe, wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben wurde, in ganz hervorragendem Maße bewährt hat und die Wohnungsvermittlungsstellen (Abteilung Wohnungsvermittlung für Fliegergeschädigte) unentwegt tätig sind, um den obdachlos gewordenen fliegergeschädigten Familien neue Wohnstätten zuzuweisen, so sind diesen Bemühungen aus naheliegenden Gründen Grenzen gesetzt. Deshalb wird es in nicht wenigen Fällen notwendig sein, z. B. kinderreiche Familien, die ein vorläufiges Unterkommen bei Verwandten, Bekannten usw. gefunden haben, für einen längeren Zeitraum in sogenannte Ausweichunterkünfte aufzunehmen, und zwar besonders dann, wenn geeignete freie Wohnungen nicht vorhanden sind oder die beschädigte Wohnung in absehbarer Zeit wiederhergestellt werden kann. Diese und ähnliche Bestrebungen gehen von dem Grundsatz aus, daß möglichst dafür Sorge getragen werden muß, daß die fliegergeschädigten Familien wieder über einen eigenen Haushalt verfügen. Es sei vermerkt, daß dieser Grundsatz auch bei der Aufnahme von Fliegergeschädigten in auswärtigen Aufnahmegebieten vertreten wird und sich die dementsprechend getroffenen Maßnahmen durchweg bewährt haben; denn Versorgung und Pflege der Familie müssen in erster Linie Aufgabe der Frau und auch des Mannes bleiben.

Für die Einrichtung solcher Ausweichunterkünfte haben sich frühere oder aus Gründen der Luftgefährdung geräumte Alters- und Kinderpflegeheime, ferner Pensionen, Hotels usw. als besonders geeignet erwiesen. Sind diese Räumlichkeiten noch möbliert, so werden die Möbel im allgemeinen mit in Anspruch genommen, anderenfalls bringen die fliegergeschädigten Familien eigene Möbel mit. Die Zuteilung der Räume erfolgt je nach Größe der Familie, wobei die durch die Verhältnisse bedingten Einschränkungen — besonders hinsichtlich der Raumfrage — mit in Kauf genommen werden müssen. Da die für die Einrichtung von Ausweichunterkünften in Anspruch genommenen Objekte in vielen Fällen über eine Zentralküche verfügen, kann diese von allen Insassen zur eigenen Zubereitung der Mahlzeit benutzt werden; nur wo sich dies in Ausnahmefällen nicht durchführen läßt, wird eine Gemeinschaftsverpflegung durchgeführt oder die Insassen nehmen die benachbarten Gaststätten in Anspruch (Mehraufwand).

Die Ausweichunterkünfte unterstehen hinsichtlich Verwaltung und Betreuung dem Sozialamt für Fliegergeschädigte, Abteilung Fürsorgerischer Einsatz, d. h. die örtlich zuständige Fürsorgerin beaufsichtigt und kontrolliert diese laufend und steht den Insassen mit Rat und Tat zur Seite. Auch bei den Ausweichunterkünften müssen die zuständigen Stellen bemüht bleiben, diese durch Einweisung der Insassen in freigewordene oder wiederhergestellte Wohnungen baldmöglichst wieder zu räumen, damit sie für den Bedarfsfall wieder aufnahmebereit sind.

II. Abteilung Fürsorgerischer Einsatz.

Die Aufgaben der Abteilung Fürsorgerischer Einsatz sind in einzelnen Zügen bereits in vorstehenden Ausführungen geschildert. Im Einsatzfalle unterstehen dieser Abteilung alle städtischen Fürsorgerinnen, d. h. auch die Jugendfürsorgerinnen und der größte Teil der Gesundheitsfürsorgerinnen. Dieser Kreis kann verstärkt werden durch Lehrerinnen, Bibliothekarinnen, NSV-Schülerinnen usw., die in Kursen für diese Spezialaufgaben besonders ausgebildet wurden. Der Einsatz der Fürsorgerinnen selbst erfolgt durch die Leiterin der Abteilung für fürsorgerischen Einsatz, die sich nach einem Schadensfall gleichfalls in der Einsatzbefehlsstelle einfindet. Auf Grund der eingehenden Meldungen der Ortsgruppen werden die Fürsorgerinnen möglichst noch in der Nacht auf schnellstem Wege herbeigeht und den inzwischen eingerichteten Sammelstellen oder in Anspruch genommenen Notquartieren zugeteilt, wo sie sich sofort der Fliegergeschädigten anzunehmen haben. Im allgemeinen können sie mit einem auf vielfältigen Erfahrungen aufgebauten Rat und Zuspruch den Fliegergeschädigten schon sofort die benötigte Hilfe leisten, vielfach sind aber auch Hilfen materieller Art dringend erforderlich. Zu letzteren gehören u. a. die sofortige Beschaffung von Kleidungsstücken in Fällen, in denen das Nötigste nicht vorhanden ist, die Mitarbeit bei der Beschaffung und Vermittlung von Unterkünften, soweit unentgeltliche Unterkunft bei Verwandten oder Bekannten oder in Privatquartieren nicht gefunden werden kann oder nicht angängig ist. Für die Abgabe geeigneter Unterkünfte steht ein Unterkunftsnachweis des Sozialamtes für Fliegergeschädigte zur Verfügung. Es hat auch eigene Heime (Ausweichunterkünfte) eingerichtet, in denen fliegergeschädigte Familien mit vielen Kindern, für die eine Versorgung in Privathaushalten oder Hotels im allgemeinen nicht zuträglich ist, zweckmäßige Unterkunft und Versorgung finden. Die Fürsorgerin kann den Fliegergeschädigten nötigenfalls auch die für die Bezahlung der Unterkunft benötigten Mittel zur Verfügung stellen. Dieses gilt auch, wenn Fliegergeschädigte, deren Wohnung nicht bewohnbar ist, zu Verwandten oder Bekannten nach auswärts reisen möchten und nicht über das notwendige Reisegeld verfügen (Abreisebescheinigung). Auch sonstige durch den Fliegerschaden entstandene dringende Bedürfnisse können sofort durch die Fürsorgerin erfüllt werden. Sie benachrichtigt z. B. im Bedarfsfalle auch das Ernährungsamt, damit dieses Vertreter zur Ausgabe neuer Lebensmittelmarken entsendet.

Die Fürsorgerin nimmt sich, wenn nötig, auch der Verletzten und der Angehörigen von Ver-

unglückten an. Gerade in diesen Fällen ist ein sachverständiger Rat dringend erwünscht, um den am schwersten Betroffenen alle notwendigen Wege zu erleichtern und ihnen unnötige zu ersparen.

Die außerordentlich vielseitige, den ganzen Tag bis in die Nacht durchlaufende Sprechstunde der Fürsorgerin wird dadurch unterbrochen, daß sie sich um die Mahlzeiten der Fliegergeschädigten kümmern muß. Sie ermittelt im Benehmen mit der Ortsgruppe die Zahl der benötigten Portionen, bestellt diese bei der Abteilung Verpflegungszentrale und stellt fest, welche Fliegergeschädigten berechtigt sind, an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Bei der Ausgabe und Verteilung des Essens wird die Fürsorgerin in kameradschaftlicher Weise und sehr einsatzbereit von der Frauenschaft der betroffenen Ortsgruppe unterstützt.

Selbstverständlich kann die Fürsorgerin bei der Betreuung der Fliegergeschädigten nicht nur Helferin sein, sondern sie muß die ihr unterbreiteten Anträge auch kritisch prüfen.

Die städtische Fürsorgerin steht in der Fülle der an sie herantretenden Aufgaben keineswegs allein. Soweit nötig, werden mehrere Fürsorgerinnen in einem Büro eingesetzt. Die Fürsorgerinnen stehen auch mit dem zuständigen Ortsgruppenleiter und den sonstigen Mitarbeitern der Ortsgruppe und der Frauenschaft in enger kameradschaftlicher Zusammenarbeit. Schließlich kümmert sich auch die Leitung der Abteilung Fürsorgerischer Einsatz laufend um die einzelnen Schadenstellen und die dort eingesetzten Fürsorgerinnen. Sie sucht sie draußen immer wieder auf, um nach dem Rechten zu sehen und bei Bedarf für weitere Hilfsmöglichkeiten zu sorgen.

Die Fürsorgerin bleibt an der Schadenstelle eingesetzt, solange es nötig ist. Ist das nicht mehr der Fall, so können die Fliegergeschädigten weiteren Rat und weitere Hilfe bei der Abteilung Fürsorgerischer Einsatz, Zentralbüro, das ständig mit Fürsorgerinnen besetzt ist, erhalten.

Diese Dienststelle ist auch für die vorübergehende Unterbringung der Fliegergeschädigten zuständig, die ihre Wohnung verloren haben oder aus sonstigen Gründen einer anderweitigen Unterbringung bedürfen. Diese Unterkunftsvermittlung erfolgt also entweder durch die Fürsorgerinnen bei den örtlichen Büros der Einsatzbefehlsstelle oder im Bedarfsfalle durch das Zentralbüro.

Bei Totalschäden erfolgt die Vermittlung einer neuen Wohnung durch das Sozialamt für Fliegergeschädigte, Abteilung Wohnungsvermittlung für Fliegergeschädigte.

III. Verpflegungszentrale.

In erster Linie ist örtlich zu entscheiden, ob die Verpflegung durch die NSV. oder durch die Gemeinde durchgeführt werden soll und kann. Im vorliegenden Falle hat es sich aus vielfachen Gründen, z. B. weil die Stadtverwaltung selbst über einige größere Küchen verfügt, als zweckmäßig erwiesen, der Gemeinde die Vorbereitung aller notwendigen Maßnahmen zu überlassen. Zum Einsatz sind vorgesehen alle städtischen Küchen, soweit sie ohne Störungen im eigenen Versorgungssektor zusätzliche Leistungen übernehmen können, ferner NSV.-Küchen, Werkküchen, Küchen größerer Gaststätten usw. Alle

diese Küchen sind planmäßig erfasst, ihre Einsatz- und Leistungsmöglichkeit mit den zuständigen Leitern besprochen und festgelegt. Bei kleineren Schadenfällen wird die zusätzliche Leistungsfähigkeit der bestehenden Küchen, die im allgemeinen ohne Aufstellung neuer Kessel und ohne zusätzlichen Personalbedarf zu erreichen ist, durchweg genügen. Bei größeren Schadenfällen wird es erforderlich sein, die anderweitigen Leistungsvereinbarungen einzelner Küchen vorübergehend einzuschränken, z. B. Lieferung von Gefolgschaftsessen aus städtischen und Werksküchen. Alle diese Abmachungen und Planungen müssen genauestens festgelegt sein. Für Küchen, die nur im Einsatzfalle in Betrieb genommen werden, ist dafür zu sorgen, daß im Falle der Inbetriebnahme sofort das nötige Personal vorhanden ist, z. B. durch entsprechende Abkommen mit der örtlich zuständigen Frauenchaftsleiterin. Es sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Beschaffung von Kochgeräten mit Kohlenfeuerung zweckmäßig ist, damit bei vorübergehendem Ausfall von Gas und Strom wenigstens in gewissem Umfange Ausweichmöglichkeiten gegeben sind. Auch ist festzustellen, wo sich in der Nähe der einzelnen Küchen geeignete Brunnenanlagen befinden, um im Falle von Rohrbrüchen usw. durch Einsatz von Wasserwagen die Wasserversorgung sicherzustellen. Mit Großfirmen der Lebensmittelbranche sind Abkommen über Lieferung der notwendigen Lebensmittel zu treffen und gewisse Lagerbestände vorzusehen. In den vorgesehenen Notquartieren oder bei Einzelhandelsgeschäften in unmittelbarer Nähe derselben sind je nach Belegungsstärke dieser Notquartiere entsprechende Mengen an Lebensmitteln für das erste Frühstück (Kaffeersatz, Dosenmilch, Marmelade usw.) zu lagern bzw. vorzusehen. Diese Lebensmittel müssen, soweit sie verderblich sind, periodisch ausgetauscht werden. Besonders wichtig ist die Bereithaltung von Thermosgefäßen für den Transport des Essens von der Küche zu den Verpflegungsstellen (Sammelstellen, Notquartiere usw.).

IV. Abteilung Zentralnachweis.

Die Abteilung „Zentralnachweis über Verletzte, Tote, sonstige Vermißte und Umquartierte“ hat ihren Sitz in einem städtischen Gebäude. Auf Grund von Vereinbarungen werden die Namen und Anschriften aller durch einen Fliegerangriff Getöteten, Verletzten und sonstigen durch Unglücksfall Vermißten dem Zentralnachweis durch die Friedhofsverwaltungen, die Krankenhausverwaltungen und die Polizeireviere fernmündlich gemeldet. Die Meldungen werden auf einem Vordruck aufgenommen und ortsgruppenweise zu einer Kartei zusammengestellt. Im Falle von Umquartierungen erhält der Zentralnachweis von der Abteilung Fürsorgereischer Einsatz Durchschriften der Abreisebescheinigungen, welche zu einer Kartei zusammengestellt werden. Bei der Abreisebescheinigung verbleibt eine zweite Durchschrift, die der Fliegergeschädigte bei der Gemeindeverwaltung seines Aufnahmeortes abzugeben hat. Die Gemeindeverwaltung hat diese Zweitschrift mit der neuen Anschrift des Fliegergeschädigten zu versehen und sofort dem Zentralnachweis zuzusenden. Auf Grund dieser Zweitschriften werden ortsgruppenweise gegliederte Listen angefertigt, die folgenden Stellen zugesandt werden:

- a) dem Einwohnermeldeamt,
- b) der Ortsgruppe,
- c) den zuständigen Familienunterhalts- und Wohlfahrtsdienststellen,
- d) der Abteilung Fürsorgereischer Einsatz,
- e) dem Ernährungsamt.

Während der Zentralnachweis Auskunft über Tote, Verletzte, Vermißte usw. gibt, ist es nunmehr Aufgabe des Einwohnermeldeamtes im Polizeipräsidium, Auskünfte über den Verbleib der nach auswärts umquartierten Fliegergeschädigten zu geben. Über Fliegergeschädigte, die innerhalb der Gemeinde eine neue Unterkunft gefunden haben, erteilt diejenige Ortsgruppe der NSDAP. Auskunft, in der der Umquartierte vor dem Fliegerangriff seine Wohnung hatte.

V. Abteilung Hausratsicherung.

Der gerettete Hausrat wird nach einem Fliegerangriff im Wege der Selbsthilfe und durch den Einsatz der Parteidienststellen zunächst vorläufig in der Nachbarschaft untergebracht. Die Abteilung Hausratsicherung sorgt für den Transport zu den endgültigen Lagerstellen. Die für den Abtransport benötigten Fahrzeuge und Arbeitskräfte stellt das Amt für kriegswichtigen Arbeits- und Baustoffeinsatz, das der Bau- und Grundstücksverwaltung angeschlossen ist, auf Abruf zur Verfügung. Für die Lagerung des Hausrats sind Lagerhallen gepachtet. Der Hausrat wird in den Lagerhallen nach Haushalten getrennt untergebracht und mit Namens- und Wohnungsangabe bezeichnet. Über den Hausrat und die Eigentümer wird eine Personen- und Lagerkarte geführt.

VI. Abteilung Wohnungsvermittlung.

Die Wohnungsvermittlung erfasst alle freien und freiwerdenden Wohnungen und führt über diese eine Kartei. Die Erfassung erfolgt:

- a) auf Grund der Meldepflicht vom 25. 3. bzw. 1. 6. 42, nach welcher alle freien und freiwerdenden Wohnungen der städtischen Wohnungsvermittlung zu melden sind, und der Öffentlichen Bekanntmachung vom 10. 10. 42, nach welcher gemäß § 25 des Reichsleistungsgesetzes alle diese der Meldepflicht unterliegenden Wohnungen beschlagnahmt sind,
- b) auf Grund der Feststellungen eigener Ermittler.

Ferner ermittelt die Kreisleitung der NSDAP. durch Einsatz ihrer Ortsgruppen alle nicht vollausgenutzten Großwohnungen usw., während die städtischen Baueinsatzstellen die wiederbeziehbaren Wohnungen laufend melden.

Alle gemeldeten oder ermittelten Wohnungen werden in eine Kartei aufgenommen, die straßenweise unterteilt ist. Die Wohnungsvermittlung erfolgt nur an Fliegergeschädigte, deren Wohnung durch Fliegerschaden zerstört oder so stark beschädigt wurde, daß sie innerhalb von 6 Monaten nicht mehr hergestellt werden kann. Anträge auf Zuweisung einer Wohnung sind persönlich bei den Fürsorgerinnen, der Wohnungsvermittlung, denen für bestimmte Buchstabensparten die Vermittlung obliegt, vorzubringen. Über den Antrag wird ein vorgedrucktes Formular ausgefüllt und abetlich eingeordnet.

- I. Für die Zuteilung einer Wohnung sind in erster Linie die Dringlichkeit und sonstige Notwendigkeit der Wohnungsbeschaffung

maßgebend. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

1. Berufs- und einsatzgebundene Volksgenossen müssen bei der Zuteilung von Wohnungen bevorzugt berücksichtigt werden. Volksgenossen, die infolge ihrer Tätigkeit keine oder nur wenig Zeit haben, sich um die Erlangung einer Wohnung zu bemühen, dürfen den in diesem Punkte günstiger gestellten Mitbewerbern gegenüber nicht benachteiligt werden.
 2. Kinderreiche fliegergeschädigte Familien haben den Vorzug vor Familien mit weniger Kindern oder ohne Kinder.
 3. Hinsichtlich der Dauer der Wohnungslosigkeit muß Grundsatz sein, daß Fliegergeschädigte aus älteren Schadensfällen vor Fliegergeschädigten aus späteren Feindangriffen berücksichtigt werden.
 4. Auch familiengebundene Volksgenossen haben den Vorzug vor solchen Fliegergeschädigten, die nicht für Familienmitglieder zu sorgen haben. Hierunter fallen insbesondere solche Fliegergeschädigte, die zur Führung des Haushaltes für ihre verbleibenden Angehörigen oder zur Versorgung von Kindern eine Wohnung benötigen.
- II. Nach Prüfung der Voraussetzungen zu I sind für die weitere sachliche Beurteilung eines Wohnungsantrages folgende Gesichtspunkte zu beachten:
1. Die neue Wohnung muß nach Raumzahl und Preis in einem angemessenen Verhältnis zu der zerstörten oder beschädigten Wohnung stehen. Unberechtigten Bestrebungen, sich eine größere Wohnung als bisher zu verschaffen, ist unbedingt entgegenzutreten.
 2. Die bisherigen Mieter haben einen Anspruch darauf, daß sie zunächst für die wieder instandgesetzten Wohnungen berücksichtigt werden. Nötigenfalls sind Hauseigentümer bzw. Mieter mit Fristsetzung zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie die alte Wohnung wieder beziehen wollen. Erst, wenn diese Frage verneint oder die Frist fruchtlos abgelaufen ist, kann anderweitig über die Wohnung verfügt werden.
 3. Dem Hauseigentümer, der selbst in einer anderen Wohnung fliegergeschädigt ist, muß das Vorrecht eingeräumt werden, eine etwa freie Wohnung in seinem eigenen Hause beziehen zu dürfen.
 4. Bei freiwilliger Abgabe von Räumen hat der Wohnungsinhaber ein Recht auf Vorschlag eines fliegergeschädigten Mieters.
 5. Bei Inanspruchnahme nichtselbstständiger Teile einer Wohnung muß, sofern der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht selbst schon entsprechende Vorschläge gemacht hat, die Auswahl des Mieters zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen (§ 26, Abs. 2 des Reichsleistungsgesetzes) besonders sorgfältig erfolgen. Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind deshalb mehrere Vorschläge zu machen. Die Zuweisung eines Mieters hat möglichst im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu erfolgen.

6. Bei Beschlagnahme von Genossenschaftswohnungen muß der Genossenschaft das Recht auf bevorzugte Aufnahme von fliegergeschädigten Genossenschaftsmitgliedern zuerkannt werden, sofern es sich bei der Unterbringung dieser Familien um gleichdringliche und gleichwertige Fälle mit anderen fliegergeschädigten Familien handelt.

III. Frontkämpfer und auch ehemalige Frontkämpfer des jetzigen Krieges sind bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen bei der Zuweisung zu bevorzugen.

Weitere Einzelheiten, insbesondere Zahlenmaterial über den Umfang der Vermittlungstätigkeit der geschilderten Dienststelle, können aus naheliegenden Gründen auch für dieses Arbeitsgebiet nicht angeführt werden.

Abschließend sei noch einiges über die Arbeitsteilung und die Zusammenarbeit von Stadtverwaltung und Parteidienststellen bei der Durchführung von vorsorglichen Umquartierungen und von Umquartierungen nach Eintritt von Fliegerschäden gesagt¹⁾. Die Vorbereitung für die Umquartierung treffen in bezug auf die Feststellung der Aufnahmegebiete und die Zusammenstellung von Sammeltransporten der Gauamtsleiter der NSV. bzw. die von ihm dafür eingesetzten Sachbearbeiter. Sie stellen vorsorglich einen Umquartierungsplan auf und vereinbaren mit der Reichsbahn und sonstigen Verkehrsunternehmen alles für den Abtransport Erforderliche. Die Anordnung der Umquartierung gibt der Gauleiter in seiner Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissar.

Der für eine vorsorgliche Umquartierung und der für eine Umquartierung nach Eintritt von Fliegerschäden in Frage kommende Personenkreis haben sich bei der zuständigen NSV.-Ortsgruppe zu melden. Nach Zusammenstellung eines Transportes werden an die Umquartierenden Verschickungskarten ausgegeben. Auf Grund dieser Verschickungskarten beantragen die Transportteilnehmer bei der Abteilung Fürsorgereischer Einsatz die vorgeschriebenen Abreisebescheinigungen (vgl. auch IV, Abt. Zentralnachweis).

Zwischen der Stadtverwaltung und den zuständigen Arbeitsämtern usw. sind genaue Richtlinien über den Personenkreis vereinbart, der im Hinblick auf den Arbeitseinsatz usw. für eine Umquartierung nicht in Frage kommt. In Zweifelsfällen erfolgt Rückfrage beim Arbeitsamt.

Die Führung und Begleitung der Transporte stellt die NSV. In den Aufnahmeorten übernimmt die örtliche NSV. zunächst die Sammelbetreuung und Verpflegung der Fliegergeschädigten. Die Quartiere am Aufnahmeort werden durch die örtliche Gemeindeverwaltung in Anspruch genommen und zugewiesen; die Einzelbetreuung und wirtschaftliche Versorgung der Umquartierten übernimmt gleichfalls die Aufnahmegemeinde, Einzelabreisende, d. h. solche Volksgenossen, die wegen Fliegerschäden, oder weil sie nicht arbeitseinsatzgebunden sind, vor-

¹⁾ Vgl. hierzu: Unveröffentl. Erlaß des RMdI. vom 2. 5. 1941 in Verbindung mit dem unveröffentl. Erlaß vom 27. 7. 1942 und neuerdings vom 11. 2. 1943.

sorglich das Stadtgebiet verlassen wollen, erhalten die Abreisebescheinigung durch die zuständige Fürsorgerin.

Es wird verständlich sein, daß für alle diese vielfachen Sachgebiete und bis ins Kleinste ausgearbeiteten Planungen schriftliche Festlegungen erforderlich waren und eine Reihe von Formularen, Ausweisen und Merkblättern ausgearbeitet werden mußte. Aus diesem Grunde wurde sowohl seitens des Sozialamtes für Fliegergeschädigte als auch der Einsatzbefehlsstelle der NSDAP, für den Bereich ihrer Arbeitsgebiete eine Einsatzmappe zusammengestellt. Diese Einsatzmappe ermöglicht es jedem eingearbeiteten, aber auch jedem neu hinzukommenden Sachbearbeiter, sich in kürzester Zeit über Art und Umfang der einzelnen Sachgebiete, der vorgesehenen Maßnahmen und der getroffenen Planungen zu unterrichten.

Es war, wie schon betont, der Zweck vorstehender Ausführungen, Organisationsform und Aufgabengebiet eines „Sozialamtes für Fliegergeschädigte“ zu schildern. Es bleibt nur noch zu vermerken, daß das Kriegsschädenamt nicht zum Sozialamt für Fliegergeschädigte gehört, sondern dem Rechtsamt angegliedert ist; für eine enge Zusammenarbeit dieser Ämter ist in jeder Weise Sorge getragen. In der Arbeit selbst muß der Grundsatz gelten, jedem einzelnen Fliegergeschädigten umfassend und so zu helfen, daß er möglichst bald wieder in geregelte Lebensverhältnisse zurückkehren kann. Soweit das Sozialamt für Fliegergeschädigte dies nicht selbst ermöglichen kann, übernimmt es bereitwilligst auch Verhandlungen mit den in Frage kommenden Stellen, wie dem Kriegsschädenamt, der Kreishandwerkerschaft und anderen. Es bedeutet somit in seiner vielseitigen Tätigkeit und seiner steten Einsatz- und Fürsorgebereitschaft für die Fliegergeschädigten eine große Hilfe.

Das Entschädigungsverfahren bei Sachschäden und Nutzungsschäden durch Fliegerangriffe

Oberregierungsrat Dr. Franz Büchner, Berlin

Aus dem Gedanken der nationalsozialistischen Kampf- und Opfergemeinschaft folgt, daß die besonderen Lasten dieses Krieges, die den einzelnen in sehr verschiedenem Ausmaße treffen können, nicht ihm allein aufgebürdet bleiben, sondern weitgehend von der Gemeinschaft mitgetragen werden sollen. Auf diesen Erwägungen beruht die Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 — RGBl. I S. 1547 — (KSSchVO.), die samt ihren Durchführungsvorschriften die kriegsbedingten Sachschäden und mit diesen zusammenhängenden Nutzungsschäden der Zivilbevölkerung, insbesondere auch die Fliegerschäden, regelt. Der Vorläufer dieser Verordnung war die frühere Sachschädenfeststellungsverordnung vom 8. 9. 1939, die grundsätzlich nur eine Feststellung der Kriegssachschäden vorsah, praktisch aber schon die Gewährung von Entschädigungen in Gestalt von „Vorschüssen“ ermöglichte. Besonders wichtig für die Auslegung der KSSchVO. sind die Verfahrensrichtlinien vom 12. 2. 1941¹⁾. Federführend für die Kriegsschädengesetzgebung des Reiches ist der Reichsminister des Innern (RMdI.).

1. Voraussetzungen einer Entschädigung nach der KSSchVO.

Der Geltungsbereich der KSSchVO. ist in zeitlicher, gebietsmäßiger und persönlicher Hinsicht beschränkt. Sie gilt im allgemeinen nur für Schäden, die seit dem 26. August 1939 innerhalb des Gebietes des Großdeutschen Reiches entstanden sind. (Eine Ausnahme besteht für Schiffschäden, worauf die VO. auch anzuwenden ist, wenn sie außerhalb des Reichsgebietes entstanden sind. In den besetzten Gebieten bestehen besondere Kriegsschädenvorschriften der dortigen deutschen Behörden.) Dem Personenkreis nach gilt sie nicht für Juden, die also weder für Sach- noch für Nutzungsschäden eine Entschädigung erhalten (vgl. hierzu die VO. über die Behandlung der Kriegs-

schäden von Juden vom 20. 7. 1941 — RGBl. I S. 437 —, die u. a. Ausnahmen zu Gunsten gewisser Mischehen enthält und ferner Maßnahmen zu Gunsten solcher nichtjüdischer Personen vorsieht, die durch einen Kriegssachschaden von Juden mitbetroffen sind.) Ausländer bedürfen zur Stellung eines Entschädigungsantrages der Genehmigung der örtlich zuständigen höheren Verwaltungsbehörde. Nähere Bestimmungen über die Behandlung von Kriegsschäden nichtdeutscher Personen enthält die Dritte Durchführungs- und Ergänzungs-VO. zur KSSchVO. vom 28. 1. 1942 — RGBl. I S. 49 — nebst den Richtlinien vom 30. 4. 1942 (Ministerialbl. des RMdI. S. 809).

In sachlicher Hinsicht kommen nicht alle irgendwie mit dem Krieg zusammenhängenden Sachschäden, sondern nur solche in Betracht, die auf einer der in § 2 KSSchVO. aufgezählten Entstehungsursachen beruhen. Den Hauptfall bilden praktisch die durch Kampfhandlungen aller Art verursachten Schäden, insbesondere also alle Sachschäden, die durch feindliche Fliegerangriffe und die deutsche Fliegerabwehr entstanden sind, z. B. Schäden durch Brand- oder Sprengbomben, durch Brandplättchen, Flaksplinter, herabstürzende Flugzeuge und Flugzeugteile usw.

Ein Sachschaden im Sinne von § 2 Abs. 1 KSSchVO. muß zwar durch eines der darin aufgeführten Kriegsgeschehnisse „unmittelbar“ verursacht sein, jedoch ist einer zu engen Auslegung des Begriffes „unmittelbar“ vorgebeugt durch seine in § 2 Abs. 2 KSSchVO. enthaltene gesetzliche Auslegung. Danach ist als durch die in Abs. 1 genannten Geschehnisse unmittelbar verursacht ein Schaden anzusehen, „der auf ihrer unmittelbaren Einwirkung beruht oder ihre unver-

¹⁾ Abgedruckt im Kommentar zu den Kriegsschädenverordnungen (Kriegssachschäden-VO. und Personenschäden-VO.) von Büchner-Hoffmann, 2. Auflage, Berlin 1942. Verlag F. Vahlen, S. 201 ff.

meidliche Folge ist". Aus dieser Fassung ist zu folgern, daß unter „unmittelbarer Verursachung“ im Sinne der KSSchVO. nichts anderes als der adäquate Ursachenzusammenhang im Sinne der allgemeinen Rechtslehre und Rechtsprechung zu verstehen ist. Es kommt also bei einem Schadenfall nicht auf spitzfindige Untersuchungen über das Vorliegen eines „unmittelbaren“ oder nur „mittelbaren“ Zusammenhanges an, sondern die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens infolge eines Kriegseignisses darf nur nicht so weit entfernt sein, daß sie nach dem gesunden Volksempfinden vernünftigerweise nicht mehr in Betracht gezogen werden kann. In der großen Mehrzahl der Fälle wird bei Fliegerschäden die Entscheidung der Frage, ob ein adäquater Ursachenzusammenhang vorliegt, praktisch keine Schwierigkeiten machen. Ein Runderlaß des RMdL. vom 27. 6. 1940 nennt zu der oben erwähnten Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 KSSchVO. als Beispiel einer „unmittelbaren Einwirkung“ die Zerstörung einer Sache durch Beschießung und führt über den Begriff der „unvermeidlichen Folge“ nachstehendes aus:

„Unvermeidliche Folge eines Ereignisses ist ein Schaden, wenn das Ereignis zur Herbeiführung des Schadens geeignet und eine Abwendung des Schadens nach der allgemeinen Lage der Verhältnisse nicht zu erwarten war, z. B. ein Schaden durch Witterungseinflüsse nach Beschädigung des Hausdachs durch Artillerietreffer, solange das Hausdach nicht wiederhergestellt werden konnte. Verderb von Vorräten infolge der Zerstörung einer Kühlanlage, tödlicher Unfall eines durch Bombeneinschlag zum Scheuen gebrachten Pferdes.“

Aus der Art der hier aufgeführten Beispiele kann, worauf besonders hingewiesen werden soll, keineswegs etwa eine einschränkende Auslegung des Begriffs der „unvermeidlichen Folge“ hergeleitet werden. Um noch ein Beispiel aus dem Bereich der Fliegerschäden zu geben, würde im Fall eines Sprengbombenangriffs auf eine Brotfabrik der Schaden am Gebäude und an der Einrichtung auf der „unmittelbaren Einwirkung“ des Angriffs beruhen, während es eine „unvermeidliche Folge“ der Bombenwirkung wäre, wenn in den — selbst nicht beschädigten — Backöfen die Brote dadurch verderben, daß die Bäcker die Bedienung der Backöfen nicht mehr fortsetzen, sondern das Gebäude räumen müssen. Keine Folgeschäden sind „die allein auf die allgemeine Kriegsgefahr und die damit zusammenhängenden allgemeinen Maßnahmen zurückzuführenden Schäden“ (Nr. 3 Abs. 6 der oben erwähnten Verfahrensrichtlinien vom 12. 2. 1941). Das Hauptbeispiel sind die infolge der allgemeinen Verdunklung hervorgerufenen Sachschäden, die also nicht unter die KSSchVO. fallen. An den Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden. Der Nachweis einer hohen Wahrscheinlichkeit genügt.

Als Kriegssachschäden kommen solche an beweglichen Sachen, z. B. an Hausratgegenständen, und unbeweglichen Sachen, z. B. Brandschäden an Gebäuden sowie Grundstücksschäden durch Fliegerbombentrichter, in Frage. Es muß sich dabei um Schäden „an“ Sachen, d. h. an der Sachsubstanz handeln, also um Schäden, die in der Beschädigung, Zerstörung oder dem sonstigen Verlust einer Sache bestehen. Eine „Beschädigung“ liegt nach Nr. 3 Abs. 2 der eingangs erwähnten Verfahrensricht-

linien auch in der Verschlechterung einer Sache ohne äußere Beschädigung, z. B. in der Rauchvergiftung von Haustieren, der völligen Durchsetzung eines Heustapels mit Bombensplintern. Andere Vermögensschäden als Sachschäden sind, auch wenn sie unmittelbar mit der Beschädigung, Zerstörung oder mit dem sonstigen Verlust einer Sache infolge von Kriegsgeschehnissen zusammenhängen, keine „Sachschäden“ im Sinne der KSSchVO., können aber „Nutzungsschäden“ sein (vgl. hierzu die Ausführungen im 4. Abschnitt dieses Aufsatzes). Jedoch wird für Aufwendungen zur Minderung eines eingetretenen oder zur Abwendung eines drohenden Kriegssachschadens eine Entschädigung gewährt, obwohl diese Aufwendungen keine Sachschäden, sondern „sonstige Vermögensschäden“ darstellen. Bei Fliegerschäden kommen als solche Aufwendungen z. B. in Betracht Kosten, die dem Geschädigten durch die Aufräumung oder Bewachung der Schadenstelle, durch die Beseitigung von Trümmern oder den Abbruch stehengebliebener Bauteile erwachsen. Entstehen einem Dritten, z. B. einem Nachbarn, der beim Löschen mithilft, hierbei Sachschäden, etwa an seinem Anzug, so sind diese Schäden als eigene Kriegssachschäden des Dritten zu behandeln.

2. Art, Umfang und Zeitpunkt der Entschädigung.

Mit dem Eintritt eines Kriegssachschadens entsteht für den Geschädigten, d. h. den Eigentümer oder denjenigen, der sonst die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache trägt, ein Entschädigungsanspruch gegen das Reich. Bei den oben erwähnten Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens ist anspruchsberechtigter Geschädigter derjenige, der die Aufwendungen gemacht hat. Der Entschädigungsanspruch ist vererblich. Wird also durch eine Fliegerbombe der Eigentümer der beschädigten Sache getötet, so entsteht damit sofort ein Entschädigungsanspruch seiner Erben. Eine Abtretung, Verpfändung und Pfändung des Anspruches ist nur mit Genehmigung der Feststellungsbehörde möglich, die eine solche Genehmigung nur erteilen wird, wenn dadurch nicht der Verwendungszweck der Entschädigung, insbesondere also die Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Sache, gefährdet wird. Die ausgezahlte Entschädigung unterliegt gewissen Pfändungsbeschränkungen (§ 11 KSSchVO.).

Zum Schutze der Inhaber dinglicher Rechte an der betroffenen Sache, z. B. der Hypothekengläubiger, bestimmt § 3 Abs. 2, daß diese Rechte „sich auf den Entschädigungsanspruch und demnach auf die Entschädigungsleistung erstrecken“. Die wiederhergestellte oder als Ersatz beschaffte Sache haftet dem Drittberechtigten in der gleichen Weise, wie es vorher der Fall war. Die Feststellungsbehörde hat für die Berücksichtigung solcher Drittrechte im Entschädigungsverfahren zu sorgen (§ 18 KSSchVO.). Wird ein zerstörtes Gebäude an der gleichen Stelle wieder aufgebaut, so bleiben die Hypotheken, die auf dem Grundstück lasten, ohne weiteres bestehen. Wird dagegen ein zerstörtes Haus an anderer Stelle wiederaufgebaut oder erhält der Geschädigte im Wege der Ersatzleistung in Natur ein anderes Haus, so muß die Feststellungsbehörde dafür sorgen, daß an Stelle der auf dem früheren Grundstück

lastenden Hypotheken auf dem neuen Grundstück gleich hohe Hypotheken an entsprechender Rangstelle eingetragen werden.

Wie für alle Regelungen, bei denen es auf den Wert von Gütern ankommt, z. B. für das Versicherungsrecht und das Steuerrecht, ist es auch für das Kriegssachschadenrecht von besonderer praktischer Bedeutung, nach welchen Bewertungsgrundsätzen die Höhe der Entschädigung berechnet wird. Maßgebend im Falle der Zerstörung oder des Verlustes von Sachen sind nach § 4 KSSchVO. die Wiederbeschaffungs- und Wiederherstellungskosten, und zwar entweder im Zeitpunkt der tatsächlichen Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung oder im Zeitpunkt der Entscheidung der Feststellungsbehörde, in diesem Falle also die Kosten, die aufzuwenden wären, wenn zur Zeit der Entscheidung die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung erfolgte. Da sich der Umfang des Schadens am besten erst im Zeitpunkt der Durchführung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung übersehen läßt, sieht § 20 KSSchVO. die Möglichkeit vor, die Entscheidung auszusetzen, bis die Instandsetzung, Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung durchgeführt ist. Zur Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung gehören auch die hierzu etwa aufzuwendenden Kosten, z. B. die Kosten des Antransportes der Ersatzstücke. Bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungspreises sind die im Einzelfall gegebenen Verhältnisse des Geschädigten zu berücksichtigen; bei Warenvorräten eines Kaufmannes kommt z. B. im allgemeinen der Einkaufspreis in Frage. Bei der Zerstörung von Gebäuden²⁾ sind als Wiederherstellungskosten die Wiederaufbaukosten, d. h. diejenigen Kosten zugrunde zu legen, die zur Errichtung eines für den Geschädigten gleichwertigen Neubaus an der Stelle des zerstörten Gebäudes aufzuwenden sind. Als Wiederaufbaukosten gelten im Falle der Zerstörung und sinngemäß bei der Instandsetzung von Gebäuden auch die Mehrkosten für die Errichtung eines Neubaus an anderer Stelle sowie für Verbesserungen oder sonstige Änderungen aus baupolizeilichen und anderen im öffentlichen Interesse gegebenen Gründen, wenn sich der Wert des Gebäudes hierdurch für den Geschädigten nicht wesentlich erhöht.

Praktisch sehr bedeutsam ist es, ob und inwieweit bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung gebrauchter Sachen die Entwertung durch Alter, Abnutzung oder ähnliche Umstände zu berücksichtigen ist. Während in der Feuerversicherung, wenn sie nicht als „Neuwertversicherung“ abgeschlossen worden ist, in diesem Falle ein „Abzug neu für alt“ vorzunehmen ist, sieht die KSSchVO. eine solche Kürzung nur dann vor, wenn die zerstörte oder in Verlust geratene Sache für den Geschädigten einen erheblich geringeren Wert hatte, und selbst in diesem Falle ist von der Kürzung und von einem Abzug abzusehen, soweit es die Billigkeit erfordert. Maßgebend ist also der subjektive Wert, den die Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadens für den Geschädigten nach seinen wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen hatte. Praktisch wird ein Abzug vielfach überhaupt unterbleiben müssen, so bei der Wiederbeschaffung von Möbeln, Kleidungsstücken, Wäsche und anderem Hausrat, da es andernfalls den geschädigten Volksgenossen oft nicht möglich wäre, sich wieder nach den Ver-

hältnissen einzurichten, unter denen sie vor Eintritt des Kriegssachschadens gelebt haben. Wie in dem Einführungserlaß zur KSSchVO. vom 13. 12. 1940 (vgl. Büchner-Hoffmann, 2. Aufl. S. 129) ausdrücklich ausgeführt ist, legt der Reichsmarschall entscheidendes Gewicht darauf, daß „vor allem der an seinem Hausrat und anderem persönlichen Gut geschädigte und alsdann zumeist auch aus seiner Wohnstätte vertriebene Volksgenosse vor weiteren Beeinträchtigungen bewahrt bleibt, die aber nicht ausbleiben könnten, wenn die Kosten für Wiederbeschaffung, Wiederherstellung und Instandsetzung kleinlich errechnet oder gekürzt werden sollten“. Auch soll nach diesem Erlaß die Schadenregelung „schnell, einfach, gerecht und frei von Engherzigkeit“ durchgeführt werden.

Bei Beschädigung einer beweglichen Sache, z. B. von Möbelstücken, oder eines Grundstückes oder Gebäudes sind die Kosten einer sachgemäßen Instandsetzung zugrunde zu legen (§ 4 Abs. 4 KSSchVO.). Neben den Instandsetzungskosten ist ein trotz der Instandsetzung etwa verbleibender Minderwert durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages auszugleichen, was z. B. nach Instandsetzung eines beschädigten Kraftwagens oder nach Heilung eines verletzten Zugpferdes in Frage kommen kann. Nur der Minderwert — an Stelle von Instandsetzungskosten — ist zu schätzen und zu vergüten, wenn eine Instandsetzung nicht in Betracht kommt, weil sich der Schaden nicht beseitigen läßt. Ist die Beschädigung so erheblich, daß die Instandsetzung untunlich und, was zumeist der Fall sein wird, eine Weiterverwendung der Sache im beschädigten Zustand unwirtschaftlich oder unzumutbar ist, so ist die Sache als völlig zerstört anzusehen, z. B. in dem Falle, daß von einem Paar Schuhe nur ein Schuh verbrannt.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt, soweit der Geschädigte bereits anderweit Ersatz erhalten hat oder ohne Schwierigkeiten erlangen kann, wobei aber Schenkungen, z. B. von Verwandten, außer Betracht bleiben. Anzurechnen sind z. B. Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, soweit sie dem gleichen Zwecke dienen wie eine Entschädigung nach der KSSchVO. Eine Anrechnung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag wird praktisch zumeist nicht in Frage kommen, weil, von Besonderheiten in der Transportversicherung abgesehen, die Sachversicherungsunternehmen³⁾ mit Billigung der Versicherungsaufsichtsbehörde in ihren Versicherungsbedingungen den Ausschluß einer Entschädigung für Kriegsschäden vorsehen. Wird also ein gegen Feuersgefahr Versicherter Haushalt durch eine Brandbombe beschädigt, so kann der Geschädigte nicht Ersatz durch seinen Versicherer, sondern ausschließlich Entschädigung nach der KSSchVO. verlangen.

Ein für die Entstehung oder Ausdehnung des Schadens ursächliches mitwirkendes Verschulden des Geschädigten oder seines Vertreters ist im Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen (§ 6 KSSchVO.), wobei auch hierbei nicht kleinlich zu verfahren ist. Ein Beispiel wäre der Fall, daß ein Geschädigter entgegen

²⁾ Nähere Bestimmungen über den Begriff der „Wiederaufbaukosten“ im Falle der Zerstörung oder eines sonstigen Verlustes eines Seeschiffes enthält die 5. DVO. zur KSSchVO. vom 13. 11. 1942 (RGBl. I S. 645).

³⁾ Dagegen ist in der deutschen Lebensversicherung das Kriegswagnis bis zu einer Versicherungssumme von 100 000 RM. eingeschlossen, bei nach Kriegsausbruch neu beantragten Versicherungen gegen Zahlung eines einmaligen, gestaffelten Gefahrenzuschlages.

allen Entrümpelungsvorschriften auf dem Dachboden seines Hauses Mengen leicht entzündbarer Sachen aufbewahrt hatte und daß infolgedessen der durch eine Brandbombe hervorgerufene Brand einen erheblich größeren Umfang angenommen hat, als es sonst der Fall gewesen wäre. Die Frage, ob ein Geschädigter es schuldhaft unterlassen hat, den Luftschutzraum aufzusuchen, wird praktisch kaum von Bedeutung werden, weil zwischen dieser Tatsache und der Entstehung eines Sachschadens ein adäquater ursächlicher Zusammenhang kaum bestehen wird. Betrügerische Machenschaften des Geschädigten zur Erlangung einer Entschädigung führen zur Versagung des erhobenen Anspruches (§ 7 KSSchVO.).

Die Entschädigung wird in Geld oder durch Ersatzleistung in Natur (§ 10 KSSchVO.) derart gewährt, daß z. B. ein beschädigtes Haus durch die öffentliche Hand wieder instandgesetzt wird. In der praktisch bedeutsamen Frage des Zeitpunktes der Entschädigung geht § 9 KSSchVO. davon aus, daß auch schon während des Krieges eine alsbaldige Entschädigung stets erfolgen soll, wenn eine Instandsetzung, Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung durchführbar und volkswirtschaftlich gerechtfertigt, d. h. zum mindesten ohne volkswirtschaftliche Bedenken ist oder die Entschädigung zu anderen volkswirtschaftlich erwünschten Zwecken verwendet werden soll. Die Verwendung der Entschädigung kann mit Auflagen verbunden werden, z. B. hinsichtlich der Art der Ausführung eines Neubaus. Außerdem kann ihre Verwendung sichergestellt werden, z. B. durch ihre unmittelbare Auszahlung an Handwerker und Lieferanten.

3. Verfahren vor den Feststellungsbehörden.

Antragsberechtigt ist in erster Linie der Geschädigte. Außerdem können auch Drittberechtigte, z. B. Hypothekengläubiger, sowie jeder Besitzer der von einem Schaden betroffenen Sache, z. B. Mieter, Pächter, Inhaber einer Reparaturwerkstatt, einen Entschädigungsantrag — zu Gunsten des Geschädigten — stellen. Über den Antrag entscheidet die Feststellungsbehörde (1. Rechtsstufe), in der Regel der für den Schadenort zuständige Oberbürgermeister oder Landrat, bei bestimmten Schäden, insbesondere solchen über 100 000 RM., im allgemeinen die höhere Verwaltungsbehörde, in der Regel der Regierungspräsident (§ 16 KSSchVO.). Bei Schiffschäden entscheiden Behörden der Reichswasserstraßenverwaltung. Am Entschädigungsverfahren ist ein vom Reichsfinanzminister bestellter Vertreter des Reichsinteresses zu beteiligen. Über Beschwerden, die binnen zwei Wochen einzulegen sind, entscheidet als Feststellungsbehörde 2. Rechtsstufe die höhere Verwaltungsbehörde (zumeist der Regierungspräsident), wenn sich die Beschwerde gegen einen Bescheid einer unteren Verwaltungsbehörde richtet, und das zum Reichsverwaltungsgericht gehörende Reichskriegsschädenamt in Berlin, wenn die Beschwerde gegen den Bescheid einer höheren Verwaltungsbehörde erhoben wird. Näheres über das Verfahren bei der Beschwerde und der weiteren Beschwerde enthält § 22 KSSchVO. Die Feststellungsbehörde entscheidet durch schriftlichen Bescheid (§ 19 KSSchVO.), falls nicht zwischen ihr und dem Geschädigten eine Vereinbarung (§ 25 KSSchVO.) zustande

kommt. Auf eine zu gewährende Entschädigung können bis zu einer bestimmten Höhe Vorauszahlungen gewährt werden, um z. B. den durch einen Flieger Schaden betroffenen Volksgenossen die sofortige Anschaffung des Notwendigsten zu ermöglichen (§ 26 und auch § 20 Abs. 3 S. 3 KSSchVO.).

4. Regelung von Nutzungsschäden und anderen Vermögensschäden.

Außer den bereits erörterten reinen Sachschäden sowie den in der Personenschäden-VO. geregelten Schäden an Leib oder Leben können Fliegerangriffe oder sonstige Kriegsgeschehnisse wirtschaftliche Nachteile der verschiedensten Art für die Zivilbevölkerung zur Folge haben. Wenn gleich es nicht möglich und schon im Hinblick auf die niemals zu ersetzenden Opfer, die der Soldat bringt, auch nicht angebracht wäre, für alle derartigen Nachteile eine Entschädigungsregelung nach Art der Personen- und Sachschädengesetzgebung zu treffen, so sind doch für eine ganze Reihe dieser „sonstigen Vermögensschäden“ Bestimmungen ergangen, die teils Hilfsmaßnahmen verschiedener Art (Kredite, Beihilfen usw.), teils aber auch ein richtiges Entschädigungsverfahren vorsehen. Unter dem Gesichtspunkt der Regelung von Fliegerschäden kommen von diesen Maßnahmen vor allem folgende in Betracht:

Nutzungsschäden.

Trotz ihrer Bezeichnung „Kriegssachschadenverordnung“ enthält diese VO. auch Bestimmungen über solche Vermögensschäden, die nicht in reinen Sachschäden bestehen. Abgesehen von der bereits erwähnten Vorschrift des § 1 Abs. 2, die einen Entschädigungsanspruch bei Aufwendungen zur Schadenabwendung oder Schadenminderung gewährt, ermächtigt die wichtige Bestimmung des § 1 Abs. 4 den Reichsminister des Innern, Richtlinien über eine angemessene Entschädigung von „Nutzungsschäden“ zu erlassen. Als Folgen von Kriegsschäden entstehen nämlich oft weitere Schäden dadurch, daß die beschädigte, zerstörte oder in Verlust geratene Sache vorübergehend oder dauernd nicht mehr benutzt werden kann. So wird z. B. durch eine Sprengbombenbeschädigung des Dampfkessels einer Fabrik bis zur Behebung dieses Sachschadens die Benutzung der Fabrikanlage ganz oder teilweise unmöglich gemacht. Ferner hat die durch einen Fliegerangriff verursachte Zerstörung eines Miethauses zur Folge, daß die Mieter anderweit untergebracht werden müssen und der Hauseigentümer keine Mieteinnahmen mehr erzielt, da nach § 537 BGB. die Mietzahlungspflicht insoweit entfällt, als wegen eines solchen Schadens die vertragsmäßige Weiterbenutzung der Mieträume ausgeschlossen ist. Über den Ausgleich von Nutzungsschäden sind bisher sieben Anordnungen ergangen, wovon für Fliegerschäden die zweite, dritte, vierte und siebente Anordnung von Bedeutung sind.

Die 2. Nutzungsschäden-AO. vom 23. 4. 1941, die insbesondere für Privatpersonen oder kleinere Wirtschaftsunternehmungen von Bedeutung ist⁴⁾, gewährt einen Anspruch auf eine

⁴⁾ Nutzungsschäden der Binnen- und kleinen Küsten-Schiffahrt, z. B. bei Versenkung eines Lastkahns durch eine Fliegerbombe, regelt in einer der 2. AO. entsprechenden Weise die 4. Nutzungsschäden-AO. v. 23. 4. 1941, die nach einem Erlaß vom 8. August 1941 vorläufig auch auf die große Küstenschiffahrt und die Seeschiffahrt anzuwenden ist. Vgl. jetzt auch die oben in Fußnote 2 erwähnte 5. DVO. vom 13. 11. 1942.



angemessene Geldentschädigung, wenn der Nutzungsverlust die Folge von Kriegssachschäden im Sinne der KSSchVO., also insbesondere von Kampfhandlungen, z. B. Fliegerangriffen, ist (vgl. das obige Beispiel der Zerstörung eines Miethauses) oder wenn die Nutzung einer unbeschädigten Sache dadurch ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird, daß der Besitz der Sache durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln beeinträchtigt wird (Beispiel: Zeitweilige Räumung eines Miethauses wegen Blindgänger Gefahr). Ersetzt werden — nach näherer Bestimmung der AO. — „entgangene Einnahmen“, z. B. entgangene Mieteinnahmen, sowie laufende und einmalige „zusätzliche Ausgaben“, z. B. Kosten der anderweitigen Einrichtung der zerstörten Werkstatt eines Handwerkers. Dabei sind, soweit es der Billigkeit entspricht, Ausgaben, die infolge des Schadenereignisses wegfallen oder die bei gehöriger Sorgfalt erspart werden können, abzusetzen, z. B. laufende Instandsetzungskosten, die auf das zerstörte Haus hätten aufgewendet werden müssen, ferner die von einem Mieter wegen der Zerstörung nicht mehr zu zahlende Miete, die aber nunmehr der Vermieter seinerseits als „entgangene Einnahmen“ ersetzt verlangen kann. Die Entschädigung ist begrenzt durch Höchstsätze von monatlich 3000 RM. für entgangene Einnahmen und laufende zusätzliche Ausgaben, beide zusammengerechnet, sowie von 10 000 RM. für einmalige zusätzliche Ausgaben. Nach der 7. Anordnung vom 14. 7. 1942, die im übrigen wichtige Ergänzungen der 2. AO. für Nutzungsschäden der Gebäudewirtschaft enthält, ist auch der in dieser AO. näher bestimmte Mietwert einer Wohnung im eigenen Hause (im eigenen Miethaus oder im Einfamilienhaus) als „entgangene Einnahme“ anzusehen.

Die 3. Nutzungsschäden-AO. vom 23. 4. 1941 enthält eine die 2. AO. ergänzende Sonderregelung für Nutzungsschäden

der gewerblichen Wirtschaft. Zwar gelten die allgemeinen Richtlinien der 2. AO. auch für wirtschaftliche Unternehmungen. So werden kleinere Betriebe von der 2. AO. Gebrauch machen, wenn in einem Schadenfall ihre fortlaufenden Betriebskosten — einschließlich der zusätzlichen Ausgaben — den oben erwähnten monatlichen Höchstbetrag nicht übersteigen. Vor allem bei größeren Unternehmungen werden aber die Höchstgrenzen der 2. AO. einen angemessenen Ausgleich eines Nutzungsschadens, der z. B. durch eine vorübergehende Stilllegung infolge Fliegerschadens entsteht, in der Regel nicht ermöglichen. Nach ihrer Wahl können in solchen Fällen die betroffenen Unternehmungen an Stelle der Entschädigung nach der 2. AO. Beihilfen auf Grund der 3. AO. beantragen.

Während die 2. AO. den Betroffenen dadurch, daß sie ihnen ihre bisherigen Einnahmen im Rahmen bestimmter Höchstsätze sichert, einen Schadenausgleich gewährt, verfolgt die 3. AO. den Zweck, die geschädigten Betriebe in ihrem Bestand zu erhalten und sie vor Zahlungsschwierigkeiten und ernstlichen Kapitalverlusten zu bewahren. Die 3. AO. geht also von ähnlichen Erwägungen aus wie die Gemeinschaftshilfe der Deutschen Wirtschaft (VO. vom 19. 2. 1940), die Beihilfen für solche Betriebe vorsieht, die aus Gründen der Kriegswirtschaft stillgelegt worden sind. Beihilfen auf Grund der 3. AO. werden gewährt vor allem für bestimmte, in der AO. aufgezählte Betriebskosten, z. B. Löhne und Gehälter, Schuldzinsen, Versicherungsprämien, notwendige Instandsetzungskosten, wozu unter gewissen Voraussetzungen die Erstattung eines angemessenen Unternehmerlohnes tritt, sowie für zusätzliche Ausgaben, z. B. Produktionsmehrkosten, insbesondere durch die Errichtung eines Ersatzbetriebes an anderer Stelle. Voraussetzungen der Beihilfegewährung sind, daß ein Schaden im Sinne der 2. AO. vorliegt, z. B. bei zeitweiliger Unmöglichkeit der Nutzung eines Betriebes wegen Fliegerbombenschadens an seiner Kesselanlage, daß ferner durch den Schaden der Betrieb ganz oder teilweise nicht nur kurzfristig unterbrochen worden, sondern zum Stillstand gekommen ist, daß die Stilllegung für den Betrieb erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen hat und daß das Unternehmen alle wirtschaftlichen und rechtlichen Vorkehrungen getroffen hat, um die Betriebskosten und zusätzlichen Ausgaben auf das den Umständen nach gebotene Mindestmaß herabzusetzen. Die Beihilfen werden unabhängig von der finanziellen Lage des Unternehmens gewährt. Antragberechtigt sind sämtliche Unternehmungen, die einer Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, des gewerblichen Verkehrs, dem Reichsnährstand oder der Reichskulturkammer angehören.

Für das Verfahren nach der 2. und 3. AO. sind nach näherer Bestimmung der Anordnungen die Feststellungsbehörden im Sinne der KSSchVO. zuständig, die im Falle der 3. AO. vor ihrer Entscheidung die zuständige Industri- und Handelskammer, Handwerkskammer usw. gutachtlich zu hören haben.

Andere Vermögensschäden.

Außer den Nutzungsschäden sind an anderen reinen Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit Fliegerangriffen stehen, von erheblicher praktischer Bedeutung die Lohnausfälle von Arbeitern und Angestellten.

ten bei Fliegeralarm und Flieger-schäden. Es handelt sich um Lohnausfälle infolge von Arbeitsunterbrechungen, die verursacht werden durch Fliegeralarm, und zwar sowohl während der Zeit des eigentlichen Alarms als auch während weiterer, mit dem Fliegeralarm zusammenhängender Ausfallzeiten (durch eine vom Werkschutzleiter angeordnete Arbeitseinschränkung bereits vor dem allgemeinen Alarm, Zeitverlust auf dem Wege zur Arbeitsstätte, Zeit des Betriebsanlaufs nach der Entwarnung). Ferner kommen in Betracht die Lohnausfälle durch solche Arbeitsunterbrechungen, die dadurch entstehen, daß bei Fliegerangriffen Betriebe beschädigt werden oder Unterbrechungen wegen Störungen in der Ferngasversorgung erleiden oder Arbeiter oder Angestellte infolge Beschädigung, Sperre oder Räumung ihrer Wohnung Arbeitszeit durch unumgängliche Besorgungen oder durch die Betreuung von Familienangehörigen verlieren. In allen solchen Fällen werden die Lohnausfälle den Arbeitern und Angestellten nach Maßgabe verschiedener näherer Bestimmungen des Reichsarbeitsministers und des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (vgl. die zusammenfassende Übersicht von Wiedemann, Reichsarbeitsbl. 1942 S. V 481 ff., 521 ff.) von ihren Betrieben vergütet, die hierfür Erstattung vom Arbeitsamt beanspruchen können.

Um einen Ausgleich sonstiger Vermögensschäden, die mit Fliegerangriffen zusammenhängen, handelt es sich ferner bei der in verschiedenen Erlassen des RmDL getroffenen Regelung, wonach bei Umquartierung von Volksgenossen wegen eingetretener Fliegerschäden und bei vorsorglichen Umquartierungen aus Gründen der Luftgefährdung, sowohl zwangsweisen als auch behördlich genehmigten freiwilligen Umquartierungen, den Betroffenen Räumungsfamilienunterhalt gewährt wird und auch die Kosten für die Reise und den Transport der notwendigen Bedarfsgegenstände vom Reich übernommen werden.

Sach- und Nutzungsschäden können ferner infolge von Luftschutzmaßnahmen und von Tarnmaßnahmen entstehen. Solche vorsorglichen Maßnahmen aus Gründen der Luftgefährdung können zu weitgehenden Eingriffen in das Vermögen der Betroffenen führen, wie z. B. zur Niederlegung oder Räumung von Gebäuden, Verlegung von Betrieben usw. Nach näherer Bestimmung der Anordnungen des RmDL vom 26. 9. 1941 und 11. 5. 1942 (MinBl. des RmDL 1941 S. 1942, und Reichsministerialblatt 1942 S. 143) nebst weiteren ergänzenden Bestimmungen werden in solchen Fällen Sachschäden in entsprechender Anwendung der KSSchVO, und Nutzungsschäden in entsprechender Anwendung der 2. und 3. Nutzungsschäden-AO. ausgeglichen.

Das Einsetzen der Klarscheiben bei starker Kälte

Hauptmann Walker

Kälte und Wind im Winterfeldzug im Osten zeigten anlässlich von Übungen unter der Gasmaske (auch, wenn Kradfahrer die Gasmaske als Kälte- bzw. Windschutz ausnutzten), daß sich die in den Augenfenstern eingelegten Klarscheiben mit Eiskristallen überzogen, also „vereisen“, und so die Sicht behinderten oder unmöglich machten. Durch die Kältewirkung wurden die Klarscheiben unbrauchbar.

Da dieses „Vereisen“ nicht allein nach dem Absetzen, sondern, was hier noch einmal besonders herausgestellt werden soll, „beim Tragen“ der Gasmaske eintrat, mußten Mittel und Wege gesucht werden, um diesen großen Nachteil des Vereisens während des Tragens möglichst mit Hilfe von einfachen, dem Soldaten zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. Mittel und

Wege, diese großen Nachteile des „Vereisens“ zu verhindern, wurden vorerst nur für die Gasmaske 38 gefunden. (Für die Gasmaske 30 wird später eine entsprechende Lösung mitgeteilt.)

Es handelt sich hierbei um eine außerordentliche technische Verbesserung der Gasmaske, wodurch das lästige und nachteilige Auswechseln der Klarscheiben auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird.

Um die „Vereisung“ der Klarscheiben in der Gasmaske 38 durch die Kältewirkung zu verhindern, werden 2 Stück Klarscheiben mit dazwischen gelegtem Pappiring eingelegt. (Siehe Bild 1.)

Diese „doppelten Klarscheiben“ wirken ähnlich wie die bekannten modernen Doppelfenster. Bei beiden liegt ein Luftkissen zwischen kalter

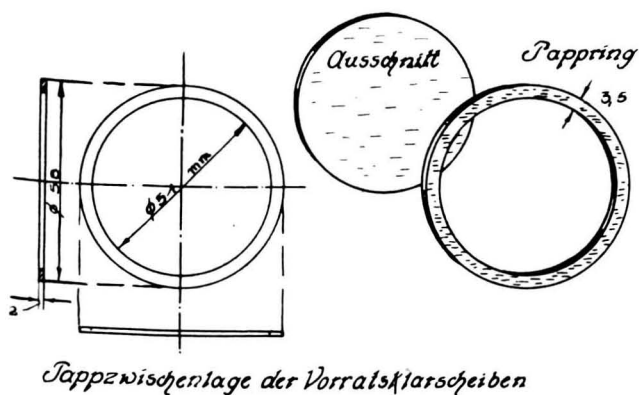


Bild 1.

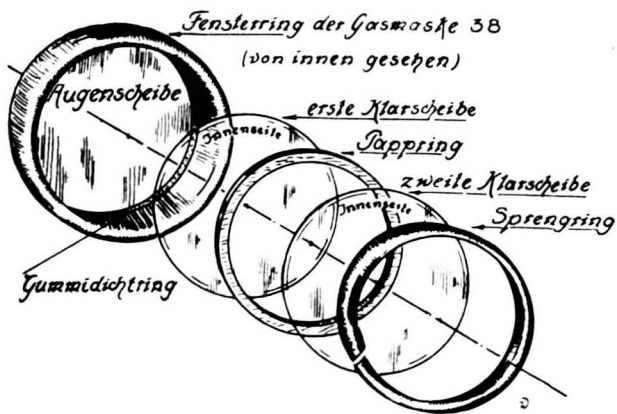


Bild 2.

Außen- und warmer Innenluft und puffert die starken Temperaturgegensätze ab. Die kalte äußere Klarscheibe wird nicht feucht, die feuchte innere Klarscheibe nicht kalt. Somit wird das unerwünschte Gefrieren oder das Vereisen der Klarscheiben verhindert.

Das Einlegen der beiden Klarscheiben muß wie folgt geschehen:

1. Einlegen der ersten Klarscheibe.
2. Einlegen des Papptringes.
3. Einlegen der zweiten Klarscheibe.
4. Einsetzen des Sprengringes.

Innenseite der Klarscheiben beachten. Bild 2 zeigt die Reihenfolge des Einlegens.

Die Pappringe können in Klarscheibenpackungen zu 125 Paar (fertig geschnitten) angefordert werden. Behelfsmäßig kann man sie selbst aus den Pappzwischenlagen der Vorratsklarscheiben schneiden.

AUSLANDSNACHRICHTEN

Schweden

Die **Luftschutzübung** am 29. November war die größte und anstrengendste, die bis jetzt in Stockholm abgehalten worden ist¹⁾. Seit Dezember 1940 hatte in der Hauptstadt auch nichts damit Vergleichbares stattgefunden, und die Leitung hatte mit Absicht einen „Angriff“ in Szene gesetzt, der den Luftschutz und die Feuerwehr bis zum äußersten belasten sollte. Die Luftschutzleitung wollte ohne Rücksicht auf den etwaigen Eindruck bei der Allgemeinheit den Einsatz bei einer Katastrophe üben. Die Bomber kamen in dem gleichen Augenblick wie der Fliegeralarm, und zwei Angriffswellen von zusammen 55 Minuten Dauer „verwandelten“ Stockholm in ein Coventry oder Rostock“. Es gab 1000 Großfeuer und 600 Bombenopfer, und gegen 75 000 Luftschutzkräfte waren eingesetzt.

An der Übung nahmen der allgemeine öffentliche Luftschutz der Luftschutzdistrikte Ost, Süd, Nord und West, d. h. Stockholms außer Bromma und Enskede, der Selbstschutz in ungefähr dem gleichen Gebiet und der Industrieluftschutz von etwa zwanzig größeren Rüstungsbetrieben teil. Der Luftschutz-Sozialdienst hatte sein Zentralbüro und die betroffenen Distriktsbüros sowie je eine Herberge in den Distrikten Süd und Nord mobilisiert. Die Krankenhäuser St. Göran, St. Erik und Sabbatsberg, das Serafimerlazarett, das Sophiahäim, das Maria-Krankenhaus und das Karolinska-Institut befanden sich in Bereitschaft und nahmen eine große Zahl von „Verletzten“ auf. (In der erwähnten Vorstadt Bromma war bereits am 28. Oktober eine größere Übung abgehalten worden, an der 8000 Mann Selbstschutzpersonal beteiligt waren, und die gleichzeitig als Studienobjekt für die etwa 50 Teilnehmer an einem damals gerade in Stockholm stattfindenden zehntägigen Lehrgang für Übungsleiter und Luftschutzchefs diente.)

Die Sonne schien hell vom blauen Himmel, als um 14.05 der erste Alarm die Straße von den Spaziergängern leer fegte. Der Angriff konzentrierte sich auf Norrmalm, den größten, vornehmen Stadtteil von Stockholm, insbesondere auf eine vom Königsgarten bis Odengatan reichende Strecke. Hier standen dreizehn Straßenviertel „vollständig in Flammen“. Um diese Zeit erschienen auch die Oberbefehlshaber General Thörnell und Generalmajor Bredberg, Unterstatthalter Hallgren und Stellvertretender Unterstatthalter Sandström am Platze. Aber erst eine halbe Stunde nach dem Fliegeralarm traf das erste Feuerlöschauto ein, dessen Kommandant die Schuld für das verspätete Eintreffen der Feuerwehr dem Meldesystem zuschrieb. Gleich darauf begannen dann in

dem Stadtteil die Sirenen von Feuerwehrautos zu heulen und trafen von allen Seiten Löschzüge ein. Fünf Minuten nach Ankunft des ersten Wagens waren 20 Feuerwehrabteilungen zur Stelle, davon 5 aus Stockholm und die übrigen aus Djursholm, Danderyd und anderen Orten in Stockholms Umgebung. Auch die Ambulanzen trafen ein. Viele „Verletzte“ lagen um diese Zeit auf der Fahrbahn. Insgesamt wurden etwa 100 Personen verletzt.

Die nächste große Unglücksstätte war die Vasa-Realschule, wo ein „Kinobrand“ durchgespielt wurde; gegen 100 Personen wurden verletzt oder erlitten Kohlenoxydvergiftungen. Der Führer an der Schadenstelle verrichtete gute Arbeit, bewerkstelligte rasch die Räumung, ließ bei Kohlenoxydvergifteten künstliche Atmung vornehmen und schickte die Verletzten zu Verbandplätzen und Krankenwagen. Letztere ließen allerdings über Gebühr lange auf sich warten; um 14.35 langten die ersten an.

Gleich nach dem Alarm hatte das auf der Reede liegende Motorschiff „W. R. Lundgren“ einen Treffer erhalten, an Bord brach Feuer aus. Der etwa 20 „Verletzten“ nahmen sich Rettungstrupps an und ein Motorkutter brachte Löschmannschaften. An einer Straßenecke war ein Autobus umgestürzt, wobei es zwanzig „Verletzte“ gab. An einer anderen Stelle waren die Eingänge zu einem Schutzraum durch einen Bombeneinschlag verschüttet worden. Die Aufräumungsmannschaft war hier rasch zur Stelle, hatte aber tüchtige Arbeit unter Einsatz von Schneidbrennern und anderem schwerem Gerät zu leisten. Am Flußplan (Altstadt) waren je eine Hauptleitung für Gas und Wasser getroffen. Hier mußte die Hafenverwaltung eingreifen. Auf Gärdet (im nordöstlichen Stadtgebiet) zeigten gelbe Flaggen chemische Kampfstoffe innerhalb eines größeren Geländes an. Die Gasspürer arbeiteten mit Hochdruck. Gasgeschädigte und Verdächtige wurden zu Entgiftungsstationen gebracht, die — je eine für Männer und Frauen — für diesen Zweck eingerichtet worden waren, und es wurde ihnen hier das beneidenswerte Los zuteil, ein warmes Bad oder wenigstens eine Dusche zu erhalten. Um 14.25 Uhr wurde „Gefahr vorüber“ geblasen, und die Straßen füllten sich mit Menschen und Fahrzeugen. Von der Berghöhle an der Torsgata kam eine große Menge. Hier hatte man erstmals die Entfeuchtungseinrichtung in Gebrauch genommen, und die Temperatur hielt sich nunmehr in diesem unterirdischen Luftschutzraum auf 15–16°.

Der zweite „Angriff“ war durch den Abwurf einer großen Zahl von vereinzelt Bomben über allen Teilen der Stadt charakterisiert und stellte noch höhere Anforderungen an Feuerwehr und Luftschutzpersonal. Zu den größeren Katastrophen bei diesem Angriff gehörte ein Bombeneinschlag in eine Volksschule vor einem unterirdischen öffentlichen Luftschutzraum (im nördlichen Stadtteil), wobei es 200 Verletzte und viele Tote gab. Im Ostteil der Stadt brach ein „Großfeuer“ aus; dabei stockte die Wasserzufuhr und leerten sich die Reservebehälter, so daß man das Wasser der Djurgårdsbrunnsbucht entnehmen mußte. Zu diesem Zwecke mußten nicht weniger als 1500 m Schlauchleitung gelegt werden. Auch Entgleisungen von Straßenbahnen durch Bombeneinschlag wurden markiert. So fuhr an einer Stelle ein Wagen auf den Rasen. Es wurden Gerätewagen und Leute eines Fachtrupps eingesetzt, und binnen einer Viertelstunde stand der Wagen wieder auf den Schienen.

Die Zahl der Großfeuer, die das Eingreifen des allgemeinen Luftschutzes erforderten, betrug insgesamt gegen 90; ferner gab es 170 weitere Schadenstellen. 600 Verletzte mußten nach Verbandplätzen und in Krankenhäuser gebracht werden, 20 Hauseinstürze oder Aufräumungsaufgaben, 30 Schäden für den Ausbesserungsdienst sowie 40 Entgasungs- und Entgiftungsaufgaben waren zu bewältigen. Hierzu kamen schließlich rund 800 kleinere Brände, die vom Selbstschutz gelöscht wurden. Der zum ersten Male er-

¹⁾ Nach „Svenska Dagbladet“ vom 30. November 1942.

probte Verpflegungsdienst des Luftschutzes lieferte Beköstigung für etwa 300 Personen an Schadensplätzen und 200 Portionen an Notunterkünften, in denen der Sozialdienst 200 „Obdachlose“ untergebracht hatte.

Während der Übung wurden kriegsmäßige Proben im Fernsprechkreis abgehalten. Bombenabwürfe hatten Unterbrechungen in den Fernsprechverbindungen nach sich gezogen, was zum großen Teil die Ursache war, daß der Meldedienst nicht so arbeitete, wie er sollte.

Etwa 100 Personen waren eingeladen, der Übung als Zuschauer beizuwohnen. Hierunter befanden sich der Luftschutzchef von Helsinki, Major Hannus, und sein nächster Mitarbeiter, Hauptmann Nyström. Aus Dänemark war Hauptmann Andersen anwesend, der für den Luftschutz in Jütland und auf Fünen verantwortlich ist. Weiter bemerkte man Luftschutz- und Dienstzweigleiter aus Göteborg, Malmö und anderen größeren Städten Schwedens.

Zum Abschluß der großen Luftschutz- und Heimwehübung wurde ein „Blitzangriff von Luftlandetruppen“ gegen Sundsvall angesetzt. Erst erschienen über der Stadt Flugzeuge, die Propaganda-Flugblätter abwarfen: Wir kommen als Freunde. Stellt allen Widerstand ein! Die Antwort war heftiges Flakfeuer. Die feindlichen Luftstreitkräfte waren jedoch so überlegen, daß sie die Verteidigung niederhalten konnten, während Fallschirmtruppen in kleinen Fahrzeugen und unter dem Schutz von Rauchschleiern über den inneren Teil der Sundsvaller Förde übersetzten und den Hafen einnahmen. Im Zentrum der Stadt spielten sich dramatische Kämpfe zwischen den „Feinden“ — Landsturmburschen — und den aus Heimwehr und Militär bestehenden Verteidigern ab. Das gestellte Ziel, die Eroberung des Telegraphenamts, war beim Abblasen des Kampfes nicht erreicht.

In der Kritik äußerte sich der Luftschutzleiter von Stockholm, Oberst Grönhagen, u. a. wie folgt: Der Sozialdienst arbeitete vorzüglich, die Zusammenarbeit beim Selbstschutz war sehr unterschiedlich. Die Feuerwehr kam schwer zurecht und der Meldedienst ließ viel zu wünschen übrig. Wirksamer würde der Luftschutz, wenn er wie in Finnland und Dänemark geregelt wäre, wo man sich nur in unbedeutendem Maße auf freiwillige Kräfte verlassen und in der Hauptsache hauptamtlich tätige Luftschutztrupps einsetzen. Die Feuerwehr würde dann allerdings eine Verdoppelung erfordern.

Die Übung war darauf angelegt, für eine Stadt von Stockholms Größe besonders umfangreiche Schäden zu markieren, und das Luftschutzpersonal — sowohl das allgemeine als auch das des Selbstschutzes — hatte einen anstrengenden Tag. Jetzt wie bei früheren Übungen hat es sich gezeigt, wie sehr es auf die Führung und die Urteilsfähigkeit der verschiedenen Selbstschutzeinheiten ankommt. Hier muß mit einer sehr großen und ehrgeizigen, aber auch heterogenen, zusammengewürfelten Masse gearbeitet werden. Die Ausbildung hängt sodann häufig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der verschiedenen Luftschutzvereine ab, und die Leiter sind dabei auch nicht immer die bestgeeigneten. Es ist von unschätzbarem Wert, auf den Führerposten hier Leute zu haben, die gewohnt sind, Verantwortung zu übernehmen, Initiative zu zeigen und Leute zu befehlen.

Viele Schwierigkeiten im Laufe des Tages entstanden dadurch, daß die Feuerwehr angefordert wurde, statt daß der Selbstschutz durch gegenseitigen Beistand die Lage gemeistert hätte. Der Selbstschutz wende sehr viel und hingebende Arbeit auf, die alle Anerkennung verdiene, jedoch könne man trotzdem sehr wohl fragen, ob die derzeitige Organisation die zweckmäßigste sei.

Auch Djursholm hatte am gleichen Tage eine Luftschutzübung, die teilweise unter Zusammenarbeit mit dem Stockholmer Luftschutz durchgeführt wurde. Die Übung nahm einen ganz unprogrammierten Aufakt, da eine Gruppe „Saboteure“, statt gegen das anbefohlene Ziel Sabotage zu verüben, sich vornahm,

die Luftschutzzentrale in die Luft zu sprengen. Da hiermit die ganze Übung gescheitert wäre, wurde auf den Zwischenfall keine Rücksicht genommen und die Übung nach dem ursprünglichen Programm durchgeführt.

Von der Arbeitsmarktkommission wurde im Einvernehmen mit Heimatschutzsachverständigen, der Luftschutzinspektion und der Räumungskommission eine rund 3 Millionen Männer und Frauen im Alter von 15 bis 65 (Frauen 60) Jahren erfassende **Bereitschaftsmusterung** beantragt, die spätestens am 15. Januar 1943 stattfinden und sich auf die persönlichen Verhältnisse erstrecken soll, soweit sie unter den Gesichtspunkten des Arbeitsmarkts, des Luftschutzes, des Feuerschutzes und der Räumungsmaßnahmen wie auch für die freiwilligen Wehrorganisationen von Bedeutung sind. Ausgenommen sind Personen, die im Fall einer allgemeinen Mobilmachung von der Wehrmacht in Anspruch genommen werden oder auch ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, ferner Seeleute auf Auslandsfahrt, Insassen von Irrenanstalten usw. Die Einsammlung der Angaben soll nach dem Vorbild der im Vorjahr veranstalteten Bereitschaftsmusterung, also durch den zuständigen Pfarrer oder besondere Sammelstellen, in Städten, Marktflecken und Landgemeinden durch die Grundstückseigentümer erfolgen. Die Durchsicht obliegt in erster Linie den Pfarrämtern, in Stockholm dem Einwohnermeldeamt, in Göteborg den Personenstandsaufnahmebeamten. Die genannte Kommission stellte nämlich fest, daß die durch gewisse Teilregistrierungsmaßnahmen gewonnenen Unterlagen nicht genügten, um einen so allseitigen Überblick zu geben, wie er für eine wirksame Verteilung der Arbeitskräfte im Kriegsfall Voraussetzung ist. Vor allem ist das Material bezüglich der weiblichen Arbeitskräfte sehr mangelhaft. Zwar sind schon 1939 von den Bereitschaftsausschüssen der Frauenvereine in zahlreichen Orten Listen angelegt worden, jedoch sind diese in keiner Weise vollständig. Außerdem ist für eine zweckmäßige Verteilung der Arbeitskräfte auch eine Kenntnis der etwaigen früheren Beschäftigung der verschiedenen Personen nötig. In den Städten gibt es auch in Schweden zahlreiche Einwohner, die erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit vom flachen Lande zugezogen sind, wo sie wahrscheinlich größtenteils in der Landwirtschaft tätig waren.

Ungarn

Am 6. November trat eine neue **Verordnung** des Innenministers in Kraft, die den Straßenverkehr während der für den gegenwärtig in Ungarn geltenden Zustand der Luftschutzbereitschaft angeordneten Verdunklung regelt. Nach dieser neuen Verordnung müssen die Verdunklungsvorrichtungen an den Außenlampen der Kraftfahrzeuge lediglich von Beginn bis Ende der allnächtlichen Verdunklung angebracht sein; während der übrigen Tageszeit genügt es, sie im Innern der Fahrzeuge so bereitzuhalten, daß sie bei Aufforderung durch die eingesetzten Überwachungsorgane jederzeit sofort vorgezeigt werden können. Innerhalb bebauter Ortsteile dürfen Kraftfahrer die Scheinwerfer nur im Notfalle einschalten, auch darf dieses jeweils nur für einen Augenblick geschehen, und die Scheinwerfer müssen dabei nach unten gerichtet sein, um Blendung anderer Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Für Krafträder und Fahrräder wird gleichzeitig vorgeschrieben, daß sie während der Dunkelheit nur dann benutzt werden dürfen, wenn das hintere Schutzblech in seiner ganzen Breite und auf eine Länge von 20 cm weiß gestrichen ist. Gegen Übertretungen der neuen, gewiß nicht als schwerwiegend zu bezeichnenden Vorschriften soll von den Aufsichtsbehörden mit aller Strenge vorgegangen werden. —

Um sicherzustellen, daß das auch in Ungarn mittels Warnsirenen der Öffentlichkeit übermittelte

Warnzeichen „Fliegeralarm“ auch innerhalb der Wohnhäuser wahrgenommen und beachtet wird, wurde kürzlich für den Bereich des Selbstschutzes ein besonderer **Alarmdienst** eingeführt. Hierzu werden grundsätzlich alle in dem betreffenden Hause wohnenden Personen im Alter von 14 bis zu 70 Jahren herangezogen, sofern nicht gewisse Umstände, wie Krankheit usw., Ausnahmen rechtfertigen. Außer den Bewohnern können notfalls auch solche Personen herangezogen werden, die in einem Hause beruflich tätig und täglich mindestens fünf Stunden in dem Hause anwesend sind. Für die Prüfung der die Heranziehung bzw. Nichtheranziehung begründenden Umstände ist der Luftschutzwart verantwortlich. Im allgemeinen soll jeder Herangezogene höchstens zwei Stunden ohne Unterbrechung im Alarmdienst stehen, wobei beachtet werden muß, daß Frauen nach Möglichkeit nur am Tage herangezogen werden dürfen; außerhalb des Hauses berufstätige Bewohner dürfen selbstverständlich während ihrer Arbeitszeit auch nicht zum Alarmdienst eingeteilt werden. Die Einteilung zu einem Alarmdienst muß dem Betroffenen mindestens 48 Stunden vor Dienstantritt bekanntgegeben werden. Der Alarmdiensthabende hat sich während seiner ganzen Dienstzeit in einem Raume des Hauses aufzuhalten, in dem das Sirenenzeichen klar und deutlich zu hören ist und von dem aus die Alarmierung der übrigen Hausbewohner innerhalb kürzester Zeit möglich ist. —

Über die **Tätigkeit der ungarischen Luftschutzliga** ist nachträglich¹⁾ folgendes zu berichten: Im Laufe des Sommers 1942 sollte mit dem Bau der Zentralen Luftschutzhule begonnen werden, in deren Räumen der Unterricht alsbald aufgenommen werden soll. Überhaupt wurde im vergangenen Jahre der Ausbildung ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt; so wurden 34 Lehrgänge zur Ausbildung von Luftschutzlehrern durchgeführt, in denen 1076 Teilnehmer ausgebildet wurden und wofür die Liga Kosten in Höhe von 60 300 Pengö aufwendete. Die bisher ausgebildeten Luftschutz-Lehrkräfte haben ihrerseits insgesamt 56 737 Luftschutzwarte und 104 607 stellvertretende Luftschutzwarte ausgebildet. Die Ausbildung der Hausgemeinschaften, also des Selbstschutzes, durch die Luftschutzwarte ist inzwischen ebenfalls fast vollständig durchgeführt. Die Liga zählte zu Anfang des Jahres 1942 insgesamt 243 Ortsgruppen mit insgesamt über 200 000 ordentlichen und über 10 000 jugendlichen Mitgliedern; außerdem bestanden 161 Frauengruppen und 73 Mädchengruppen, die bisher 362 Lehrgänge in Erster Hilfe mit 28 434 Teilnehmern veranstalteten. Aus dem Ertrag einer von der Liga durchgeführten Geldsammlung wurden 14 000 Gasmasken sowie einige Sanitätsausrüstungen erworben. Künftig soll der Film in noch stärkerem Maße als bisher in den Dienst der Luftschutzausbildung gestellt werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Aus den Vereinigten Staaten von Amerika liegen einige neuere Meldungen vor, die den letzten zusammenfassenden Bericht²⁾ über die bisherige Entwicklung des Luftschutzes in den USA. in einigen wesentlichen Einzelheiten noch ergänzen. So machte Frau Roosevelt am 19. Dezember 1942 in einer Fragen der Zivilverteidigung behandelnden Unterredung mit dem Oberbürgermeister von New York, La Guardia, und einem seiner Kollegen von der Westküste mit Namen Bowron das bemerkenswerte Geständnis, daß die Vereinigten Staaten in Pearl Harbour **noch mehr Schlachtschiffe verloren** hätten — nämlich sechs —, als Präsident Roosevelt selbst wenige Tage zuvor anlässlich des Jahrestages des Kriegsbeginns für Amerika zugegeben hatte. Frau Roosevelt begründete ihre Offenherzigkeit mit dem Hinweis darauf, daß diejenigen, die die Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz der Zivilbevölkerung an der pazifischen Küste der USA. tragen, auch die Wahrheit in ihrem vollen Umfange kennen müßten; unfreiwillig unterstrich sie damit auch die Bedeutung, die der Tag von Pearl Harbour — wie schon

in dem obengenannten Bericht ausgeführt — für die Werbung zum Ausbau des us-amerikanischen Luftschutzes erlangt hat.

Etwa um die gleiche Zeit gab der New Yorker Korrespondent der Madrider Zeitung „Ya“ einen Bericht, der das Kapitel über die **Massenpsychosen** abermals um eine echt amerikanische Nuance bereichert. Die amerikanische Leidenschaft für die Statistik hat danach nunmehr eine neue Blüte getrieben, indem nunmehr auch alle seit Kriegsausbruch in den Vereinigten Staaten entstandenen und verbreiteten Gerüchte erfaßt werden. Das Ergebnis dieser Feststellungen ist die immerhin erstaunliche Zahl von 4500 „defaitistischen“ Gerüchten, die allein in den ersten elf Kriegsmonaten umgelaufen sein sollen. In dieser Zahl sind demnach die von der Regierung selbst aus bekannten Gründen zur Popularisierung des Krieges ausgestreuten optimistischen Gerüchte nicht enthalten; wahrscheinlich ist ihre Zahl so hoch, daß sie nicht mehr statistisch erfaßt werden können. Das wird verständlich, wenn man weiß, daß die Regierung eigens zur Bekämpfung der Gerüchte besondere „Laboratorien zur Analyse, Vivisektion und Heilung der Gerüchte“ eingerichtet hat, die eine merkwürdige Technik zur Lösung der ihnen gestellten Aufgabe entwickelt haben: Sie bringen nämlich, um die Verbreitung „defaitistischer“ Gerüchte zu verhindern, optimistische Falschmeldungen in Massen unter die Leute. Der genannte spanische Berichterstatter zieht daraus den einzig richtigen Schluß, daß demnach in den Vereinigten Staaten praktisch fast nur noch Falschmeldungen im Umlauf sind.

Zur **Verdunklung** liegt ebenfalls eine neue Äußerung aus dem Munde der „Ersten Dame des Landes“ vor. Frau Roosevelt erklärte nach ihrer Rückkehr von ihrer Werbereise nach England, daß die Amerikaner im Hinblick auf die Verdunklung von den Engländern noch sehr viel lernen könnten — mit anderen Worten, auch bei ihrer Heimkehr waren die Schwierigkeiten, die die Lösung dieser Aufgabe den Yankees bereitet, noch nicht beseitigt. Die Erfordernisse der Sicherung der amerikanischen Schifffahrt gegen die Angriffe deutscher Unterseeboote zwingen jedoch inzwischen zu einer völligen Verdunklung aller Orte an der Atlantikküste, also zu einer Maßnahme, die man zunächst durch eine Teilverdunklung³⁾ vermeiden zu können gehofft hatte.

In New York wurde kürzlich eine **übergroße Alarmsirene** aufgestellt, deren Schalltrichter rund 5 Meter lang sein soll. Es wird erwartet, daß dieses Riesengerät instände ist, den Straßenlärm so zu übertönen, daß der Fliegeralarm nunmehr auch wirklich in den Straßen der Stadt vernommen wird. Über das Ergebnis der ersten, Anfang Januar durchgeführten Erprobung liegen allerdings noch keine Nachrichten vor.

Aus Syracuse im Staate New York wurde am 31. Dezember 1942 ein **Großbrand** gemeldet, der sich wie schon so oft in der Geschichte dieses mit allen Errungenschaften der neuzeitlichen Technik ausgestatteten Landes, zu einer Katastrophe entwickelte, bei der zahlreiche Menschen ihr Leben einbüßten. Insgesamt wurden 16 Gebäude eingeschert, darunter das Empire-Hotel, das angesehenste Hotel der Stadt, mehrere große Geschäftshäuser und der Betriebshof einer Omnibuslinie mit allen gerade darin befindlichen Wagen. Vielen Bewohnern der oberen Stockwerke wurden durch die Flammen die Fluchtwege abgeschnitten, so daß sie nur mittels der mechanischen Leitern oder durch den Sprung in die bereitgehaltenen Sprungtücher der Feuerwehren gerettet werden konnten. Die insgesamt als vermißt gemeldeten 20 Personen dürften aber sämtlich in den Flammen umgekommen sein. Der Sachschaden soll sich nach der ersten Schätzung auf über eine Million Dollar belaufen.

¹⁾ Nach dem von Generalsekretär Otto Teasdale auf der am 20. Mai 1942 abgehaltenen Generalversammlung erstatteten Bericht Vgl. auch „Riadó“, erstes Juniheft 1942.

²⁾ Vgl. M e h l, Vom Luftschutz in den Vereinigten Staaten von Amerika, II. In „Gasschutz und Luftschutz“ 12 (1942) 224 und 238

³⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 12 (1942) 228